

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Außenpolitischer Bericht 1984. Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Wien: Manz 1985. X, 629 S. DM 42.– / S 292.– brosch.

Der parlamentarische Rechenschaftsbericht des österreichischen Außenministeriums, der auch als »umfassende Informationsquelle für die Öffentlichkeit« gedacht ist, bietet sich geradezu als Quelle an, wenn Informationen über die politische (und völkerrechtliche) Praxis des außenpolitisch sehr aktiven Staates Österreich gesucht werden. Zwar ist der von Beamten des Außenministeriums erarbeitete Bericht nicht gezielt auf das völkerrechtlich relevante Handeln der österreichischen Staatsorgane ausgerichtet, aber die umfangreiche Dokumentation enthält zu fast jedem Problem interessante Informationen – seien es Mitgliedschaft und Mitarbeit in internationalen Organisationen, Außenwirtschaftsbeziehungen, Aktivitäten in den klassischen Bereichen der Diplomatie oder Tätigkeit und Aufbau des Auswärtigen Dienstes, um nur einige Schwerpunkte zu nennen. Über die Setzung dieser Schwerpunkte läßt sich – wie so oft – streiten; so nimmt z. B. die auswärtige Kulturpolitik, über die in allen Details berichtet wird, vielleicht etwas zu viel Raum ein. Ernsthafte Kritik an Außenpolitik und Völkerrechtspraxis der Regierung darf man von einem solchen Bericht ebenfalls nicht erwarten. Gleichwohl ist er ein wertvolles Kompendium nahezu aller völkerrechtlich relevanten Aktivitäten Österreichs, das selbst dem nicht speziell mit österreichischer Außenpolitik Befassen einige interessante Informationen zu bieten hat, vor allem in den Bereichen der Außenpolitik, in denen Österreich aktiv am internationalen Geschehen teilnimmt, wie – um ein Beispiel zu erwähnen – bei der Teilnahme an den diversen UN-Friedenstruppen.

Stefan Oeter

Beck, Dieter: Das Recht der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen. Handel und Kooperation. Baden-Baden: Nomos 1984. 611 S. DM 138.– brosch.

Das Buch ist eine monumentale Dissertation zu rechtlichen Fragen des Ost-West-Handels und der Wirtschaftskooperation. Die Problematik wird vor dem Hintergrund der politischen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

unter Heranziehung reichen Materials aus der Praxis beleuchtet. Die juristische Untersuchung streift alle Ebenen vom Völkerrecht bis zum Privatrecht. So werden die Schwierigkeiten einer Mitgliedschaft von Staatshandelsländern in internationalen Wirtschaftsorganisationen angeschnitten; der Autor weist dabei besonders auf die Konvertibilität der Währung als Voraussetzung einer Mitarbeit im internationalen Währungsfonds hin. Es wird die Frage eines Abkommens zwischen dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und der EWG diskutiert. Die Bedeutung von Handelsverträgen und deren Ablösung durch Kooperations- bzw. Lizenzverträge wird untersucht. Auch die Vereinbarkeit solcher Verträge mit nationalem und supranationalem Kartellrecht behandelt der Autor. Die möglichen Kompetenzkonflikte innerhalb der EWG beim Abschluß von derartigen Abkommen finden Darstellung. Die Regelungen der Ostblockstaaten im Patent-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenrecht werden beschrieben, und schließlich veranschaulicht der Verfasser die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Ebene des Gesellschaftsrechts am Beispiel Ungarns; kurze Berichte über die Möglichkeiten einer solchen Kooperation in den anderen Ländern ergänzen diese Darstellung.

Aus dieser knapp gehaltenen Aufzählung der im Buch behandelten Problemkreise erhellt, daß der Verfasser das Recht des Ost-West-Handels erschöpfend behandeln wollte. So wurde das Werk zu einer, insbesondere für den Praktiker, interessanten Zusammenstellung, die auch wertvolle Hinweise auf Rechtsquellen enthält und manche Empfehlung bei Vertragsformulierungen gibt. Bei der Weite des Horizonts geht die Tiefe allerdings verloren. Denn Probleme werden zwar aufgezeigt, ihre Lösung aber zumeist dahingestellt gelassen, wenn nicht der Verfasser Antworten in enger Anlehnung an andere Autoren sucht. So wiederholt B. bei der Untersuchung der Möglichkeit eines Vertrages zwischen RGW und EWG im wesentlichen die von EG-Organen vorgetragene Argumente, ohne sich ausführlich mit der Vertragsschlußkompetenz des RGW auseinanderzusetzen; und die Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit ist weitgehend eine Zusammenfassung eines von P f a f f zu diesem Thema geschriebenen Buches.

Die östliche Literatur war dem Verfasser nur zugänglich, soweit Übersetzungen existieren; im übrigen hing er von Zitaten bei westlichen Autoren ab, ein nicht unerhebliches Manko des Buches. Daneben wiegen gewisse Ungenauigkeiten bei der Behandlung der einzelnen Themenkomplexe – wie z. B. die Außerachtlassung des polnischen Gesetzes vom 6. Juli 1982 über die Grundsätze der Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten durch ausländische juristische und natürliche Personen innerhalb der Volksrepublik Polen im Kapitel über die Möglichkeiten einer Wirtschaftskooperation mit diesem Land – nicht allzu schwer.

Wer wissenschaftliche Anregung sucht, wird von dem Werk enttäuscht; wer sich in der rechtlichen Problematik des Ost-West-Handels orientieren will, findet alles, jedoch nichts Neues.

Matthias Hartwig

Campbell, Dennis / Winifred Hepperle (Eds.): The U. S. Legal System. A Practice Handbook. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. X, 319 S. Dfl.130.- / approx. US \$ 56.50 geb.

Das Buch will eine leicht verständliche und handliche Einführung in das Recht und das Rechtssystem der USA bieten, wobei es sich gezielt an Praktiker richtet, die keine amerikanische Juristenausbildung genossen haben. Die meist knappen 11 Beiträge des Sammelwerks wurden von Mitgliedern der University of the Pacific, McGeorge School of Law, die seit Jahren auch in mehreren europäischen Städten Sommerkurse veranstaltet, verfaßt.

Der Schwerpunkt liegt eindeutig im Zivil- und Wirtschaftsrecht. Für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sind eventuell die etwas sehr allgemeine Einführung in das amerikanische Recht von D. Campbell (S.1-14), die Darstellung der juristischen Ausbildung von R. A. Chaim und C. Rohwer (S.15-28), die nützlichen Hinweise zum Thema "Legal Research" von W. Hepperle (S.29-48), der ebenfalls von Hepperle geschriebene Abriss des Gerichtssystems sowie der Beitrag über das Verfassungsrecht von C. Kelso (S.171-196).

Nimmt man die übliche extensive Anmerkungspraxis im amerikanischen Schrifttum zum Maßstab, so ist die in dem einleitenden Beitrag von Campbell nachzulesende Ankündigung (S.1), daß jeder Beitrag "heavily footnoted" sei, um weiterführende Hinweise zu geben – gelinde ausgedrückt –, stark übertrieben. Bedauerlich ist ferner nicht nur, daß Sachverzeichnis und Entscheidungsregister fehlen, sondern auch, daß offenbar nur flüchtig Korrektur gelesen wurde.

Peter Malanczuk

Davì, Angelo: L'intervento davanti alla Corte Internazionale di Giustizia.

Napoli: Jovene 1984. VII, 292 S. (Università di Cagliari, Facoltà di scienze politiche, Istituto di diritto internazionale e comunitario.) L.20.000 brosch.

Die vorliegende Arbeit von A. Davì über die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) ist deshalb besonders interessant, weil sie in konstruktiver Weise das Institut der Intervention als Ganzes wissenschaftlich ausleuchtet. Während in den zahlreichen Abhandlungen über die Intervention, die durch die beiden – negativen – Entscheidungen des IGH im Fall um die *Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Tunesien und Libyen 1981* einerseits und *Libyen und Malta 1984* andererseits inspiriert waren, im wesentlichen ungelöste Fragen der Intervention nach Art.62, also der Intervention zur Geltendmachung eines eigenen Anspruchs bzgl. des zwischen den Hauptparteien anhängigen Gegenstandes in der Hauptsache behandelt wurden – und hierbei insbesondere die Frage des Erfordernisses eines Jurisdiktionsbandes zwischen dem Intervenienten und einer oder beiden Hauptparteien –, hat Davì mehr im Auge, das Institut der Intervention vor dem IGH insgesamt systematisch zu erfassen. Hierbei stellen sich für ihn die Probleme weniger aus Art.62 des Statuts, denn er ist der durchaus akzeptablen Auffassung, daß die Entscheidungen des IGH von 1981 und 1984 zusammen gesehen ein klares Ergebnis beinhalten, nämlich daß für eine Intervention nach

Art.62 erstens ein eigener Anspruch geltend gemacht werden muß, zweitens dieser in Konnexität zum Anspruch in der Hauptsache stehen muß und drittens ein Jurisdiktionsband erforderlich ist, weil der Intervenient Partei des Verfahrens wird, wobei die Parteistellung auch die Verfahrensrechte des Intervenienten bestimmt, wie z. B. die Bestellung eines *ad hoc*-Richters etc.

Wesentlich komplizierter stellt sich die Auslegungsintervention nach Art.63 des Statuts dar, die übernommen wurde aus den Regelungen zur Streitbeilegung von 1899 und 1907, die allerdings nur Schiedsgerichte kannten und die sich vor allem auf Verträge bezogen, wie sie heutzutage kaum noch vorkommen, nämlich die sog. *traités-loi*. Die Auslegung durch das Schiedsgericht war in diesen Fällen als eine Art Zusatzprotokoll zu werten, und der Intervenient war gebunden nicht durch den *res iudicata*-Effekt, sondern weil er dem *interpretative agreement* der Hauptparteien beitrug.

Inkongruent ist nach Auffassung des Verf. auch die Ausgestaltung und Praxis zu Art.63, denn die Auslegung des Vertrages durch den IGH ist für den Intervenienten verbindlich, obwohl er weder einen Anspruch geltend gemacht hat noch Partei mit bestehendem Jurisdiktionsband ist und auch verfahrensmäßig nicht Parteistellung mit den daraus fließenden Rechten hat. Und während gemäß Art.59 Statut die Auslegung der Konvention für die Parteien nicht bindend ist, wenn sie nur Nebensache oder Vorfrage ist, soll sie dies für den Intervenienten sein. Zu diesen Ungeheimheiten kommt hinzu, daß von der Intervention nach Art.63 nur dann Gebrauch gemacht worden ist, wenn direkte Interessen des Intervenienten durch die Auslegung des Vertrages berührt waren. Dies, so folgert der Verf., nähert nun aber die Funktion der Intervention nach Art.63 an die nach Art.62 an. Daraus zieht er die Schlußfolgerung, daß eine Revision von Art.63 erforderlich sei in dem Sinne, daß die Intervention nach Art.63 ebenso wie die nach Art.62 das Vorbringen eines eigenen Anspruchs des Intervenienten mit Bezug auf die in der Hauptsache wesentliche Auslegung der Konvention und ein Jurisdiktionsband voraussetzt. Daß eine Anwendung von Art.63 in dieser Art eine radikale Wende gegenüber der Entscheidung des Gerichts im *Wimbledon*- und *Haya de la Torre*-Fall darstellen würde, bestreitet er nicht; ähnliches sei der Praxis des Gerichtshofs aber nicht fremd.

Die Darstellungen des Verf., die hier nur im Kernpunkt wiedergegeben werden konnten, sind deshalb besonders interessant, weil hier deutlich wird, daß das Statut des IGH den Begriff Intervention für zwei sehr unterschiedliche Verfahrensbeteiligungen verwendet. Der Verf. legt überzeugend dar, daß es systemwidrig wäre, die Intervention nach Art.62 der nach Art.63 anzunähern, wie es in der Doktrin und auch von Seiten einiger Richter in ihren Sondervoten i. S. einer *non-party intervention* angeregt worden ist. Die hier vorgeschlagene Annäherung in der anderen Richtung erscheint eher überzeugend, wenn man nicht, was durchaus überlegenswert scheint, den jetzigen Art.63 ganz aus dem Bereich der Intervention herausnehmen will und als eine Art *amicus curiae*-Verfahren einordnen wollte.

Folgt man aber dem Vorschlag des Verf., so scheint eine einzige Bestimmung für die Intervention ausreichend, und eine solche Revision sollte im Wege der Änderung des Statuts erfolgen; eine derartige »Wende«, wie der Verf. es nennt, allein durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs hingegen würde dem Buchstaben von Art.63 widersprechen und somit unzulässig sein.

Wie man auch Stellung beziehen mag zu der überzeugend dargelegten Meinung des Autors, die Gedankengänge, die hier folgerichtig ausgearbeitet sind, verdienen durchaus Beachtung und bilden zweifellos einen sehr wesentlichen Beitrag zur Fruchtbarmachung und Ausgestaltung des Instituts der Intervention in der Gerichtsbarkeit des IGH, der dort weniger die Funktion der Prozessökonomie zukommt als vielmehr die des Schutzes der Rechte dritter Staaten.

Karin Oellers-Frahm

Escher, Regina: Friedliche Erledigung von Streitigkeiten nach dem System der Vereinten Nationen. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1985). XX, 185 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht/Etudes suisses de droit international, Hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht/Publiées par la Société suisse de droit international, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd./Vol.40). SFr.40.– brosch.

Mit der Vorlage einer Arbeit über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten im System der Vereinten Nationen leistet R. Escher einen in unserer von zahlreichen Konflikten geprägten Welt begrüßenswerten Beitrag zur Rückbesinnung auf die Ziele, zu denen sich auch die Parteien der heutigen Konflikte bekannt haben.

Die Verf. weist zunächst darauf hin, daß das System der kollektiven Sicherheit, das in der Charta der Vereinten Nationen als Basis der Streiterledigung gedacht war, wegen der Blockbildung Ost-West versagt hat. Daher ist dem Streiterledigungssystem der UN besondere Bedeutung zugefallen, was die Frage nach der Effizienz dieses Systems nahelegt.

Das Gewaltverbot der UN-Satzung, das wohl als *ius cogens* zu bezeichnen ist, und die Pflicht zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten sollen eine wirksame Friedenswahrung ermöglichen.

In Teil 1 werden zunächst die Pflichten der Staaten selbst nach Art.2 Abs.3 und 33 der Charta dargelegt, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen; hierbei handelt es sich allerdings nur um die Pflicht, sich um eine Lösung zu bemühen, nicht um eine Pflicht, auch ein Ergebnis zu erzielen. Der zweite Teil ist dem Verfahren vor dem Sicherheitsrat gewidmet, dessen Hauptaufgabe die Friedenswahrung und -sicherung ist. Die Verf. legt hier sachlich die Verfahren nach Kapitel 6 und 7 der Charta dar, wobei sie konkrete Fälle zur Erläuterung anführt und berechtigte Kritik anbringt, wie z.B. bezüglich der Beschränkung des Tätigwerdens des Sicherheitsrats auf »friedensgefährdende« Konflikte (S.30/31). Neben den verschiedenen Arten der Befassung des Sicherheitsrates widmet sie ein wesentliches Kapitel der Beschlußfassung des Sicherheitsrats nach Art.27 und einzelnen fragwürdigen Metho-

den, die die Abgrenzung von Sachfragen und Verfahrensfragen verwischen (doppeltes Veto).

Teil 3 betrifft das Verfahren vor der Generalversammlung, die nicht als Streitbeilegungsorgan konzipiert ist, dennoch aber gemäß Art.10, 11 Abs.2 und 14, allerdings nur subsidiär zum Sicherheitsrat (Art.12), zur Streitbeilegung tätig werden kann. Die Kritik der Verf. an der Tätigkeit der Generalversammlung geht hier deutlich in die Richtung, daß das Ergebnis der Tätigkeit bisweilen eher kontraproduktiv gewesen war. In einem kurzen 4.Teil werden die Zuständigkeiten des Generalsekretärs zur Beilegung von Streitigkeiten, seine guten Dienste, dargestellt, denen die Verf. wohl zu Recht eine positive Beurteilung beimißt, die nicht zuletzt darauf zurückgeht, daß hier nicht in der Weltöffentlichkeit verhandelt, sondern »im Stillen« gehandelt wird.

In Teil 5 wird dann die neben der Beilegung von politischen Streitigkeiten in der Charta vorgesehene rechtliche Beilegung durch den IGH behandelt. Die Gründe, die die Zurückhaltung der Staaten bzgl. der Unterwerfung unter den IGH ausmachen, werden in Teil 6 zusammen mit einer Gesamtbeurteilung des Systems dargelegt. Die Schlußfolgerung dieses Teils ist, daß letztlich alle im UN-System vorgesehenen Verfahren von dem Konsens der Staaten (sei es zu den unverbindlichen Empfehlungen bei politischen Organen, sei es zur Unterwerfung unter die Zuständigkeit beim Gerichtshof) abhängen. Und hier sieht die Verfasserin dann auch den Ansatzpunkt für ihre Änderungsvorschläge, die primär auf ein Obligatorium der friedlichen Konfliktregelung abzielen. Am geeignetsten erscheint ihr eine globale Anwendung des Schweizer Vorschlags zur Beilegung von Streitigkeiten für die KSZE, mit einem Gerichtshof für justitiable und einem Untersuchungs-, Vergleichs- und Vermittlungsausschuß für andere Streitigkeiten. Angesichts der realistischen Zweifel, eine Änderung dieser Art herbeiführen zu können, gibt die Verf. weitere Anregungen, das Bestehen des Systems effektiver zu nutzen, wie z.B. dadurch, daß der Sicherheitsrat nicht erst dann tätig wird, wenn der Konflikt schon auf seinem Höhepunkt steht und bereits friedensgefährdend ist und ähnliches. Die Verf. verspricht sich von einer Einführung eines Obligatoriums zur Streiterledigung, also von wirksameren Mechanismen der Konfliktregelung, eine Entspannung der zwischenstaatlichen Beziehungen: »Die Gewißheit, daß die Streitigkeiten gewaltlos gelöst werden, hätte eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zur Folge« (S.184). Diese These mag zutreffen, aber letztlich ist das Ausschlaggebende die Bereitschaft der Staaten, solche Mechanismen anzunehmen. Die Einführung eines Obligatoriums zur friedlichen Streitregelung verlagert den Zeitpunkt des in jedem Fall erforderlichen Konsenses der streitbeteiligten Staaten; besteht ein Obligatorium zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, so wird die widerstrebende Partei die Durchführung der Entscheidung blockieren und somit den für die Einleitung des Verfahrens auf Grund des Obligatoriums ausgeschalteten eigenen Willen im Stadium der Durchführung der Entscheidung einsetzen. Es gibt, solange es kein Durchsetzungsorgan im internationalen Recht

gibt, kein Streitbeilegungsverfahren, das vom Konsens der Parteien, der souveränen Staaten, völlig unabhängig wäre, und wie es mit dem Konsens steht, zeigt erneut die Manila-Deklaration der Vereinten Nationen zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten.

Dennoch mag die Verlagerung des Konsenses auf die Durchführungsphase bei obligatorischen Streitbeilegungsverfahren den positiven Effekt des *cooling-off* nach sich ziehen, und auch dies wäre bereits als Fortschritt zu werten.

Die vorliegende Arbeit ist daher insbesondere im Rahmen der Erwägung, daß effektivere Streitbeilegungsmechanismen dazu führen können, das Vertrauen in derartige Methoden zu stärken, ein positiver Beitrag zum Recht der internationalen Streiterledigung.

Karin Oellers-Frahm

Fawcett, J. E. S.: Outer Space. New Challenges to Law and Policy. Oxford: Clarendon Press 1984. IV, 169 S. £ 16.– geb.

Mateesco Matte, Nicolas: Droit aérospatial. Les télécommunications par satellites. Montréal: Institut et Centre de Droit Aérien et Spatial – ICDAS; Paris: Pedone (1982). XX, 472 S. geb.

Forkosch, Morris D.: Outer Space and Legal Liability. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XVI, 290 S. Dfl. 100.– / US \$ 43.50 geb.

Bueckling, Adrian: Völkerrechtliche Haftung für Raumfahrtsschäden nach dem Weltraumhaftungsabkommen vom 29. März 1972. Karlsruhe: (Verlag Versicherungswirtschaft 1982.) XVI, 76 S. DM 32.– brosch.

Das Buch von Fawcett befaßt sich mit verschiedenen Aspekten der Entwicklung der Nutzung des Weltraums seit dem Abschluß des Weltraumvertrags von 1967. Es behandelt u. a. Regelung der Telekommunikation, Satellitendirektrundfunk, Erdfernerkundung, Weltraumstationen und militärische Nutzung des Weltraums. Vielfach werden interessante Informationen gegeben. Die rechtlichen Erörterungen der verschiedenen Fragenkreise sind allerdings insgesamt zu knapp, oft nicht tiefgreifend genug und nicht immer auf dem Stand der Diskussion. Das gilt insbesondere für die Bemerkungen zur Problematik des Satellitendirektfernsehens (S. 65 ff.) und der Erdfernerkundung (S. 80 ff.), die die Entwicklung im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen nicht ausreichend berücksichtigen. Der Anhang (S. 123–159) enthält eine dürftige und in ihren Auswahlkriterien nicht immer einsichtige Liste von "Principal Events" in der Geschichte der Raumfahrt (S. 123–124), die englischen Texte des Weltraumvertrages von 1967, des Mondvertrages, des Weltraumhaftungsabkommens von 1972 sowie des Registrierungsabkommens von 1976. Das Astronautenrettungsabkommen von 1968 fehlt. Die Bibliographie (S. 161) ist leider enttäuschend und erwähnt wichtigere neuere Literatur nicht.

Ein Standardwerk zum Recht und zur Organisation der internationalen Satellitentelekkommunikation dagegen, hat N. Mateesco Matte vorgelegt. Ein Teil des Textes lag bereits einer in Den Haag gehaltenen Vorlesung zugrunde (RdC, Bd. 166 [1980], S. 132 ff.). Der Verfasser beschreibt einleitend die technologischen

Grundlagen der Satellitenkommunikation. Im 2. Kapitel behandelt er die internationale Kooperation auf globaler und regionaler Ebene unter Einbeziehung der «organisations internationales non-gouvernementales». Sodann erörtert er die wichtigsten allgemeinen völkerrechtlichen Aspekte der Satellitenkommunikation und, in einem besonderen Kapitel, die von der Internationalen Fernmeldeunion getroffene Regelung der Nutzung des Frequenzspektrums und des geostationären Orbits. Kernstück des Buches ist eine umfassende Darstellung der kommerziellen Nutzung der Satellitenkommunikation durch internationale (INTELSAT, INTERSPUTNIK, AEROSAT, MAROTS/MARECS, MARISAT, INMARSAT, EUTELSAT, ARABSAT, PALAPA-B) und nationale Systeme. Eigene Kapitel wiederum sind dem Satellitendirektrundfunk und besonderen Fragen wie *piraterie* von Programmen und Technologietransfer im Verhältnis zu den Entwicklungsländern gewidmet. Nach einigen abschließenden Bemerkungen finden sich ein sehr nützlicher Anhang mit einschlägigen Dokumenten (S.291–462) sowie eine Bibliographie mit wichtigeren Werken.

Mit der zunehmend wichtiger werdenden Frage der Weltraumhaftung befassen sich die Veröffentlichungen von M. D. Forkosch und A. Bueckling. Forkosch entwickelt eine Kritik der Regelung der völkerrechtlichen Haftung für Weltraumaktivitäten und daraus entstehende Schäden in den bisherigen weltraumrechtlichen Verträgen. Im einzelnen werden eine Reihe von Regelungsdefiziten überzeugend aufgezeigt. Wenig aussichtsreich ist dagegen der detailliert ausgebreitete Vorschlag, einen Ständigen Weltraumgerichtshof einzuführen, der diese Defizite ausgleichen soll. Im Anhang finden sich u.a. einige "Outlines of Possible Fact Situations for Claims Purposes", deren praktischer Wert nicht sofort einleuchtet, sowie die englischen Texte der 5 Weltraumabkommen, eine Auswahlbibliographie und ein Index. Eigenartig ist, daß im Druckformat kein Unterschied zwischen Text und Anmerkungen gemacht wird, was den Umfang des Buches unnötig aufbläht.

Buecklings kleine Abhandlung, die verschiedene bereits veröffentlichte Beiträge des Verfassers zu diesem Themenkreis zusammenfaßt und ergänzt, ist weniger anspruchsvoll. Sie will lediglich einen Einstieg vermitteln. Der Autor behandelt im ersten Teil zunächst die Schadensmöglichkeiten und erwähnt einige eingetretene Schadensfälle, um dann knapp die Entwicklung einer Regelung der Weltraumhaftung in den Vereinten Nationen zu skizzieren. Im zweiten Teil wendet er sich den »Grundgedanken des Weltraumhaftungsabkommens« von 1972 zu, wobei einige Kernprobleme (z.B. Haftungsarten, Begriff des Weltraumgegenstandes, Haftung internationaler Organisationen, Verfahren) herausgegriffen werden. Im Anhang (S.46ff.) werden der englische Text des Abkommens von 1972 sowie der bereits in International Legal Materials abgedruckte kanadisch-sowjetische Streitfall wegen Cosmos 954 wiedergegeben. Nützlich sind die an den Anfang gestellten Hinweise auf weiterführende Literatur, in denen allerdings einige wichtige Beiträge (z.B. von Christol und Pfeifer) fehlen.

P. Malanczuk

The Fund and China in the International Monetary System. Ed. by A. W. Hooke. Papers presented at a colloquium held in Beijing, China, October 20–28, 1982. (Washington, D.C.): International Monetary Fund 1983. X, 187 S. brosch.

Die auf einem von der Chinesischen Volksbank (höchste chinesische Finanz- und Währungsorganisation) und dem International Monetary Fund veranstalteten Kolloquium im Herbst 1982 vorgetragenen und diskutierten Referate behandeln die Rolle Chinas und des Währungsfonds im internationalen Währungssystem. Sieben Referate wurden von Mitarbeitern des Währungsfonds, zwei von chinesischen Experten vorgelegt. Die Beiträge der Fonds-Mitarbeiter geben einen Überblick über die Tätigkeit dieser Finanzorganisation, die beiden chinesischen Referate bemühen sich einerseits um eine Einschätzung der Wirtschaftslage in den westlichen Ländern (H o n g Junyan: Some Comments on the Current Economic Situation in the West), andererseits um eine Selbstbestimmung der chinesischen Wirtschaft (L u o Yuanzheng: The Chinese Economy and Its Role in the World).

Robert Heuser

Haggenmacher, Peter: Grotius et la doctrine de la guerre juste. (Paris:) Presses Universitaires de France (1983). XXIV, 682 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Genève). F 270.– brosch.

Dies Werk ist eine Genfer Dissertation von 1978, hat 1981 den Prix Paul Guggenheim erhalten, und ein überarbeiteter Auszug «Genèse et signification du concept de *ius gentium* chez Grotius» wurde in *Grotiana*, New Series, Bd.2 (1981), S.44–91 mit Ablichtungen S.92–102 aus *De Jure Praedae* und *Defensio Capitis Quinti Maris Liberi* veröffentlicht.

Soviel der Rezensent weiß, ist es die gründlichste Erläuterung zu Grotius völkerrechtlichen Schriften, geht auch über das hinaus, was der Titel angibt. Denn wie schon der eben erwähnte Auszug in den *Grotiana* zeigt, greift die Arbeit in die Rechtstheorie hinein, und die Lehre vom gerechten Krieg, wie der Verfasser sie bis in die ersten erkennbaren Ansätze hinein verfolgt, ist Rechtsgeschichte mit einem erheblichen Einschlag von Theologie und Kirchenrecht.

Darum, und weil der Raum nicht ausreicht, um die Einzelheiten gebührend zu würdigen, soll auf einen Gesichtspunkt abgestellt werden, der den heutigen Völkerrechtler berühren kann: was ist uns Grotius heute? Diese Frage ist anlässlich des 400. Geburtstages Grotius' viel erörtert worden, und es war ganz interessant zu bemerken, wie unter Verzicht auf billiges Schema so verschiedene Äußerungen zutage kamen, ja sich eine gewisse Perplexität bemerkbar machte.

Nun haben nicht immer die Fachgenossen Grotius hoch eingeschätzt; die tadelnden Stimmen werden auch keineswegs verschwiegen, und das *Ius Belli ac Pacis* gibt dem heutigen Leser, der an systematische Lehr- und Handbücher lange gewöhnt ist, viel Mühe. Grundsätzlicher ist noch der Gegensatz zwischen Grotius' späten Landsleuten und James Brown S c o t t, der überhaupt die spanischen Theologen und Juristen des 16. Jahrhunderts über ihn stellte. Pointiert ist z.B. ganz

neuerdings die Kritik des Praktikers aus dem State Department D. V. Sandifer, Rereading Grotius in the Year 1940, AJIL Bd.34, S.459–472, und diejenige der radikalen Pazifisten am Gedanken des gerechten Kriegs, wie sie von J. C. M. Willems, Grotius and the Atomic Weapon: the Nuclear Weapon-Discussion in the Light of the Theory of "Just War" with Hugo de Groot, Grotiana, New Series, Bd.2 (1981), S.103, behandelt wird.

Das alles nimmt aber nicht weg, daß Grotius' Einfluß auf die ihm folgende Völkerrechtswissenschaft groß gewesen ist, mag es auch sein, daß, wie Haggenmacher S.621 diesen Punkt entscheidet, die Absicht Grotius' und der Wiederhall seines Werks gar nicht übereinstimmen. Dies gilt übrigens auch von Grotius' Vorgängern und ihren Beiträgen zum neuzeitlichen Völkerrecht, sie hätten sie «malgré eux et à leur insu» geleistet (S.622). Haggenmacher betont wiederholt, daß man Grotius nur dann versteht und ihm gerecht werden kann, wenn man den Gedanken an das heutige Völkerrecht ganz beiseite schiebt und vom Mythos zu den Texten übergeht (Titel des 1. Kapitels der Einleitung, lies auch S.11).

Im Laufe der Untersuchung, die wie gesagt die Lehre vom Krieg, aber auch die von den Rechtsquellen durch das ganze weltliche und kirchliche Recht, durch die Scholastik und das römische Recht zurückverfolgt, werden manche überlieferte Auffassungen in Frage gestellt; man hat über vieles neu nachzudenken. So sei (S.13 ff.) die Lehre vom gerechten Krieg nicht eigentlich das Anliegen Augustinus gewesen, und auch die Causa 23 sei nicht von der Bedeutung, die man ihr meist zuschreibt (S.26, 84 ff.). Ius Gentium sei bei Grotius' Vorgängern nicht schon *ius inter gentes* (S.330 ff.), die erste klare Vorstellung in diesem Sinn finde sich erst bei Richard Hooker 1682 (S.357). Man wird hier einwerfen, daß Grotius doch wohl Prol.1 wenigstens ein Programm der Suche nach einem *ius inter populos plures aut populorum rectores* angedeutet hat. Aber es ist ja auch lange unklar gewesen, was mit *gentes* gemeint ist: die Menschen überhaupt oder ihre Staaten. Daher auch der Zweifel, ob das moderne Menschenrecht, sofern es völkerrechtlich geschützt ist und relevant wird, an Grotius oder Vorgänger anknüpfen kann. Jedenfalls scheint es, daß die entschiedene Wendung bei Wolff und Vattel, das Völkerrecht in unserem Sinne gleich auf Naturrecht zu stützen, neu ist; Wolff wenn er sagt, «Ius Gentium originarie non est nisi Ius naturae ad Gentes applicatum», und Vattel mit seinem Titel «Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains». Man ist also geneigt, Haggenmacher recht zu geben, wenn er immer wieder vor übereilten Anbindungen warnt und wenn er sich auf die Exegese von Grotius' Texten beschränkt.

Hierbei ist noch anzumerken, daß Haggenmacher sich weit mehr dem Ius Praedae als dem Ius Belli ac Pacis zuwendet, weil er im älteren Werk den originaleren Gedanken findet. Aus dem Ius Praedae und seinem Anlaß versteht man auch besser, warum Grotius sich noch sehr mit dem *bellum privatum* beschäftigt und deswegen aufs Naturrecht zurückgreift. Vielleicht könnte man fragen, ob Grotius da nicht hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist. Seiner Zeit typisch ist doch bereits

der Staatenkrieg, möchte man meinen. Aber der Krieg der Niederländer gegen Spanien paßt nicht in diese Kategorie, und die Feldherren des Dreißigjährigen Kriegs stehen doch wohl zwischen den Heerführern eines Monarchen und den Condottieri.

Haggenmacher geht immerhin den Erscheinungsformen der Fehde, der Blutrache, der Selbstjustiz und der Repressalie nach. Erörtert wird auch im Zusammenhang das alte (und heute ganz neu aufgeworfene) Problem des Gewissenskonflikts des Einzelnen, der am Kriege teilnimmt oder teilnehmen soll (S. 186 ff., 400 ff.).

Die eingehende Würdigung des Werks würde, wie gesagt, eher Sache des Rechtshistorikers sein. Aber weil nun Grotius für den heutigen Völkerrechtler immerhin noch Gegenstand des Interesses ist – die zahlreichen Kolloquien anlässlich seines Jubiläums beweisen es – oder als Pflichtlektüre gilt, ist es gut, daß ein junger Völkerrechtler ihm eine so eingehende Arbeit gewidmet hat, die zum Jubiläum einen würdigen Beitrag bildet. Es kommt letzten Endes auch nicht darauf an, ob man Grotius an das Ende einer Ära stellt – so wohl die meisten neueren Autoren – oder ob man ihn als Ersten einer neuen Epoche begrüßt. Ob man aktuellen Nutzen aus seinem Werk ziehen kann oder ihn als geschichtliche Erscheinung betrachtet, er gibt genug zu denken, und Haggenmacher leistet dabei eine wertvolle Hilfe.

F. Münch

Herczegh, Géza: Development of International Humanitarian Law. Budapest: Akadémia Kiadó 1984. 240 S.

This is a scholarly and thoughtful book from a distinguished jurist and publicist in the humanitarian field. Dealing with the area of law covered by the Geneva Conventions of 1949 relating to the protection of victims of armed conflict, the Protocols of 1977 additional thereto, as well as the evolution and antecedents of these instruments, the volume provides not only a thorough description of legal provisions but also a refreshing commentary which scrutinizes the most controversial issues involved.

The book concentrates in particular on the questions of protection of the civilian population, the status of guerrilla fighters, rules of non-international armed conflict, and the problem of reprisals in humanitarian law. There is an interesting discussion of *jus cogens* in humanitarian law, and some attention is given to explaining certain reservations made by the Socialist States to the Geneva Conventions of 1949. In general, the book is useful for setting the results of the Diplomatic Conferences on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law into perspective. As a relatively short volume, produced in a slightly smaller format than usual, Herczegh's book may be perused quickly and it deserves to be read closely by all those interested in the subject.

The translation from the original Hungarian by Simon has been achieved most fluently. No doubt the editing of the translation by Czank contributed to the very readable style. The overall result is a usually excellent English which displays a thorough and accurate knowledge of the many technical terms involved. Like the

main part of this book, the bibliography and index have obviously been prepared with considerable care.

Peter Macalister-Smith

Hussain, Ijaz: Dissenting and Separate Opinions at the World Court.

Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1984. XV, 335 S. (Legal Aspects of International Organization). geb.

Die Monographie von I. Hussain über dissentierende und konkurrierende Voten im Internationalen Gerichtshof (IGH) geht weit über das hinaus, was der Titel zunächst erwarten läßt. Es liegt uns hier keine Analyse der einzelnen Sondervoten des StIGH und IGH vor, sondern eine Studie, in der die grundlegenden rechtsphilosophischen Strömungen innerhalb der Richterbank untersucht werden und deren Einfluß auf die Entscheidungen im einzelnen dargelegt wird. Um von den verschiedenen Auffassungen innerhalb eines Gerichts überhaupt Kenntnis erlangen zu können, ist zunächst einmal Voraussetzung, daß im Tenor, aber auch in den Gründen abweichende Meinungen veröffentlicht werden können. Die Diskussion über das Für und Wider von Sondervoten, insbesondere abweichenden Voten, ist somit Ausgangspunkt der Darstellung, die dann in Teil 1 ausführlich darlegt, wie und unter welchen Schwierigkeiten die abweichende Meinung Eingang in die internationale Gerichtsbarkeit, insbesondere das Statut des StIGH und des IGH gefunden hat und wie sie sich allmählich ihren Platz von der Zulassung bei Entscheidungen, dann aber auch bei Beschlüssen und schließlich auch bei Gutachten erobert hat.

Die der Diskussion um die Sondervoten zugrundeliegende Frage, ob die Autorität des Gerichts durch die Veröffentlichung der Mindermeinungen beeinträchtigt wird, ist Gegenstand des 2. Kapitels im 1. Teil. Der Autor kommt zu Recht zu dem Ergebnis, daß sowohl die formale Autorität – darunter versteht er die Befolgung, Durchsetzung der Entscheidungen – nicht durch abweichende Meinungen unterminiert wird; auch die *moral authority* – das Ansehen des Gerichts – wird nicht gemindert, obwohl in diesem Bereich Läsionen der Autorität nahe liegen auf Grund der oft polemischen Sprache der abweichenden Richter, des Umfangs der Sondervoten – die auch vom Gericht nicht behandelte Fragen zum Gegenstand haben – und der Länge der Voten. Die beiden letzten Punkte, die besonders für die Tätigkeit des IGH zu verzeichnen sind, führt er darauf zurück, daß grundsätzlich zwei rechtsphilosophische Strömungen im Gericht vertreten sind, nämlich die positivistische Rechtsauffassung, und auf der anderen Seite die Vertreter des *new international law*, die die Möglichkeit, Sondervoten abzugeben, wahrnehmen, um ihre Auffassung vom Völkerrecht zu verkünden.

In Teil 2, der den Einfluß der Sondervoten auf die Entwicklung des Völkerrechts in der Rechtsprechung des IGH zum Gegenstand hat, wird zunächst die Rechtsauffassung der »Positivisten« und der *natural law*-Anhänger geklärt. Im Positivismus ist das Völkerrecht das Recht, dem die Staaten zugestimmt haben; deshalb sind sie ans Völkerrecht gebunden, das *natural law* hingegen richtet sich auf die Erreichung eines Zieles bzw. Zweckes aus, ist also mehr soziologisch,

teleologisch orientiert. Für drei Bereiche legt der Autor die Unterschiede in der Auffassung dieser beiden Schulen dar: Völkerrechtsquellen, Auslegung von Verträgen und Rechtsprechungsfunktion. Für dieselben Bereiche untersucht er die Haltung des Gerichts, die sich als grundlegend positivistisch ergibt.

Die Dialektik zwischen den beiden »Schulen« nimmt ihren Ausgang im Gericht von dem chilenischen Richter Alvarez, der im Gericht als treibende Kraft für das neue Völkerrecht anzusehen ist, als *judge reformer*, wie der Verfasser es bezeichnet, der mit Unterstützung anderer Richter über die Sondervoten seiner Auffassung vom Völkerrecht Eingang in die Rechtsprechung des IGH verschaffen wollte. Als weitere zentrale Richterfigur in diesem dialektischen Prozeß werden Richter Lauterpacht und Richter Tanaka dargestellt. Durch die Analyse ihrer Sondervoten macht der Verf. deutlich, wie sie versuchen, die bis zur Entscheidung im *Namibia*-Fall positivistische Haltung der Mehrheit des Gerichts zu brechen. Ein Erfolg dieser Bemühungen ist erstmalig und deutlich sichtbar in dem *Namibia*-Gutachten des Gerichts von 1971, das als Wendepunkt in der Haltung des IGH angesehen wird. Die Urteile und Gutachten des IGH nach *Namibia* bis 1982 untersucht der Autor dann in Teil 3 darauf hin, ob die Abkehr von der positivistischen Haltung sich in der späteren Rechtsprechung festigt. Hier jedoch stellt er das System: einen Schritt vor und zwei zurück in der Praxis des IGH fest, das er sich damit erklärt, daß das Gericht nach einer auf *natural law* basierenden Entscheidung zur Beruhigung der konservativen Strömung im Gericht wieder eine positivistisch-orientierte schuldig war, so daß letztlich eine Kombination der beiden Strömungen als Ergebnis der Untersuchung festgestellt wird, die nach Auffassung des Verf. den Erfordernissen der jetzigen Zeit entspricht.

Diese Öffnung zur teleologischen, ergebnis-orientierten Rechtsprechung ist jedoch, so betont der Verf. zu Recht, kein Freibrief, *ex aequo et bono* zu entscheiden, sondern bedeutet nur, daß "whenever the Court is confronted with a legitimate option to choose between competing rules of positivism and natural law to reach a decision, it may choose the latter provided there are compelling reasons to do so" (S.260). Allerdings läßt der Verf. offen, was unter *compelling reasons* zu verstehen ist, deren Definition gerade wäre von zentraler Bedeutung, was angesichts der letzten Entscheidung des Gerichts (*Festlandsockelabgrenzung zwischen Libyen und Malta*) – die der Autor noch nicht mit einbeziehen konnte – deutlich wird. Deutlich wird auch, daß der Ausblick des Autors auf die Zukunft der Sondervoten im Gerichtshof, die auf der Grundlage der erfolgten Synthese von positivistischen und *natural law*-Elementen „a more progressive and responsive vision of international law“ darstellen würden, nicht zutrifft, wenn man z.B. die Entscheidung im *Gulf of Maine*-Fall (USA/Kanada) betrachtet, in der eher ein *judge reformer* der positivistischen Schule (Gros) auftritt. Ähnliches zeigt sich in den anderen Seerechtsfällen des IGH. Diese Sachlage legt, zumindest für den Rezensenten, die Überlegung nahe, ob in der Tat eine Einflußnahme der progressiven Richter auf die Haltung der konservativen Richter im IGH durch die Sondervoten

stattgefunden hat oder ob nicht die zweifellos sehr richtig konstatierte Orientierung des IGH in Richtung der teleologisch-soziologischen Rechtsauffassung zumindestens auch wesentlich auf ein anderes Phänomen zurückzuführen ist, nämlich die regionale Zusammensetzung der Richterbank. Während im StIGH noch überwiegend europäische Richter saßen, hat sich dies auf Grund der allgemeinen Entwicklung in der Welt zunehmend geändert; zum Zeitpunkt des Erscheinens der Arbeit waren nicht einmal die Hälfte der Richter aus Ländern, die man dem klassischen europäischen Rechtsdenken zuordnen kann. Es liegt also der Gedanke nicht fern, daß der Einzug von Richtern aus Ländern, die nicht dem klassischen Völkerrecht anhängen, aus Ländern der Dritten Welt, die allgemein eine mehr teleologische Auffassung vom Völkerrecht haben und dieses durchaus den Zwecken ihrer Politik, ihrer Entwicklung unterordnen, die Änderung in der rechtlichen Orientierung des IGH bewirkt haben. Welches auch immer der ausschlaggebende Grund für die Änderung der Orientierung des IGH war, so bleibt das Verdienst von H., die Grundsatzpositionen in einer ausgezeichneten, einschränkungslos positiv zu bewertenden Art dargelegt und die Bedeutung des inzwischen nicht mehr umstrittenen Instituts der Sondervoten belegt zu haben. Von besonderem Interesse wird in der Zukunft vor allem sein, ob die in die Minderheit geratenen Positivisten des Gerichts für ihren Standpunkt die Sondervoten als Austragungsforum nutzen und wie die Staatengemeinschaft auf die veränderte Konstellation reagiert. Eine erste Reaktion scheint mir die Nutzung der Möglichkeit zu sein, einen Fall von einer Kammer entscheiden zu lassen, die je nach Wunsch der Parteien eher positivistisch als progressiv besetzt ist; aber auch hier wiederum ist die Kenntnis der Einstellung des einzelnen Richters der Tatsache der Zulässigkeit von Sondervoten zuzuschreiben, die nicht nur zur Rechtsentwicklung beitragen, sondern auch die wesentliche Aufgabe erfüllen, Entscheidungen für die Betroffenen und die Staatengemeinschaft insgesamt transparent zu machen. Karin Oellers-Frahm

International Law and The Grotian Heritage. A commemorative colloquium held at The Hague on 8 April 1983 on the occasion of the fourth centenary of the birth of Hugo Grotius organized by the Interuniversitair Instituut voor Internationaal Recht, T.M.C. Asser Instituut in co-operation with the Grotiana Foundation. Ed. and published by the T.M.C. Asser Instituut, The Hague 1985. XII, 367 S. geb.

Grotius et l'ordre juridique international. Travaux du colloque Hugo Grotius, Genève, 10–11 novembre 1983. Ed. par Alfred Dufour, Peter Hagggenmacher, Jiří Toman. Lausanne: Payot 1985. 155 S. (Collection Juridique Romande). brosch.

Mit Verspätung erscheinen die Beiträge zu zwei Kolloquien juristischer Richtung aus Anlaß des vierhundertsten Geburtstages von Grotius. Das eine im Haag hatte sozusagen offiziellen Charakter, mit viel völkerrechtlicher Prominenz aus dem Internationalen Gerichtshof und weit gestreuter Zusammensetzung, das andere zwar knapper, aber mehr konzentriert und mit mehr Ansätzen zur Diskussion unter den Teilnehmern.

Gemeinsame Züge beider Veranstaltungen sind die Abwesenheit jeden Jubiläumsklischees, die Vielfalt der Versuche, für die Gegenwart etwas aus Grotius nutzbar zu machen, und der Mangel eines gemeinsamen Ergebnisses. Das bedeutet keinen Tadel an Veranstaltern, Teilnehmern oder heutiger Völkerrechtslehre und -praxis; vielmehr macht es die Lektüre interessant. Man ist dankbar, nicht mehr vom »Vater des Völkerrechts« zu hören, dafür aber so viele einzelne Gedanken des Geehrten beleuchtet und ihre Bedeutung oder Wesenlosigkeit für unsere Zeit analysiert zu finden. Dabei ergibt sich für den nachdenklichen Leser Anlaß und weiter Spielraum, für sich selbst ein Bild von Grotius und seinen Werken zu entwerfen oder zu bekräftigen.

Grotius' Bedeutung als Humanist, Theologe, Historiker, Zivilrechtler ist auf einem anderen Kolloquium in Rotterdam gleichzeitig mit dem Haager erörtert worden (sein Programm ist im Haager Band S.370 mitgeteilt). Es bleibt aber nicht aus, daß auch die Völkerrechtler sich etwas darüber haben sagen lassen oder selbst gesagt haben: So Alfred Dufour «Grotius – Homme de Loi, Homme de Foi, Homme de Lettres» (Genf S.9–32); und R. Bierzanek schildert Grotius' Beziehungen zu Polen und Litauen nebst dem Einfluß, den seine Schriften, gerade auch theologische und historische, dort gehabt haben (Haag S.298–309).

Der Haager Band gruppiert zahlreiche vorgetragene und eingesandte Mitteilungen um einige Hauptbeiträge, die auf dem Kolloquium bereits vorlagen, aber stellenweise neuformuliert worden sind. Jiménez de Aréchaga schreibt über die Gerechte Weltordnung, Sperduti über den modernen Begriff von Recht und Staat, M.C.W. Pinto über das Neue Seerecht, Röling über Jus ad Bellum, alles in Bezug auf das Erbe Grotius'. In einem anderen Teil geht es um die Möglichkeit einheitlichen Völkerrechts in einer Welt, die sich so diversifiziert: Mosler, Sir Robert Jennings, Lachs, Lacharrière.

Weil manche Teilnehmer an der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen mitgearbeitet hatten, findet man natürlich Versuche, Grotius' Mare Liberum und seine seerechtlichen Thesen im Hauptwerk dafür in Anspruch zu nehmen, wobei die Widersprüche in seiner Position keineswegs verschwiegen werden. Man hat aber doch den Eindruck, daß manche der Autoren ihm im Interesse ihrer heutigen Meinungen recht viel Gewalt antun; das geht auch nicht ohne Widerspruch ab. Stellenweise wird lebhafter Tadel an der gegenwärtigen Rechtlosigkeit in den zwischenstaatlichen Beziehungen geäußert.

Der Band enthält auch alle Ansprachen auf den verschiedenen Veranstaltungen, worunter einige Streiflichter auf Grotius' Leben (S.331), und kleinere unabhängige Notizen, besonders über Grotius und das Völkerrecht überhaupt in China (S.260, 265 und 310). Nicht aufgenommen ist die Ansprache des Präsidenten des IGH, Elias, bei der Feier in der Kirche zu Delft.

Endlich findet man ein Gedicht von M.C.W. Pinto, erdachte Worte Grotius' auf dem Sterbebett (S.53), eine Komposition, die auf einem Empfang in der USA-Botschaft vorgetragen wurde (S.348), und Beschreibung und Bild einer Orchidee,

die für den Anlaß gezüchtet war – Cymbidium Hugo Grotius (S.318ff.). Alles bemerkenswert als Beweis für die Vielfalt der Anregungen, die von diesem Jubiläum ausgegangen sind.

Der Genfer Band ist klarer gegliedert. Nach dem bereits erwähnten Blick Alfred Dufours auf Grotius' Gesamtwerk behandelt ein erster Teil das Meeresvölkerrecht. Die kurze Einleitung von Sir Robert Jennings (S.35f.) scheint seine Erfahrung aus dem Haager Kolloquium und seine Kritik widerzuspiegeln, wenn er es für wenig sinnvoll hält, die Probleme der Dritten Seerechtskonferenz von Grotius her zu beleuchten. Feenstra (S.37–42) führt ins Mare Liberum und das erst im vorigen Jahrhundert an den Tag gelangte Jus Praedae ein; Kenneth R. Simmonds (S.43–48) schildert den Streit um die Meeresfreiheit vor Grotius und weist besonders auf *Vitoria* hin, die Bedeutung Grotius' liege eher in dem Elan seiner frühen Schrift, deren These er ja im Jus Belli ac. Pacis der damaligen Praxis begrenzter Herrschaften über Meeresteile angenähert hat. Jean Monnier (S.49–52) hebt hervor, wie die Schiffahrtsfreiheit sich doch im neuen Law of the Sea erhalten hat, und zwar nicht wegen der Begründung, die Grotius ihr gegeben hatte. Dies erwähnt auch L. Caflisch in seinem Beitrag über die natürlichen Schätze des Meeres (S.53–61). Er meint, Grotius würde sich nicht der Einsicht verschließen, daß der Fischbestand von Erschöpfung bedroht ist – er hat den Gedanken einmal theoretisch angedeutet; es sei aber nicht sicher, daß nun ein Uferstaat von ihm als Inhaber eines Vorrechts betrachtet worden wäre. Dieselbe Überlegung gilt nach Caflisch für die Mineralien des Meeresbodens und des Untergrundes; die neue Formel des *common heritage* mit einer Verwaltung durch eine internationale Organisation sei den Vorstellungen Grotius' durchaus fremd.

Der zweite Teil des Genfer Kolloquiums ist dem Kriegsrecht gewidmet. Einleitend bemerkt Dietrich Schindler (S.65f.), trotz der Bannung des Kriegs und trotz der kräftigen Entwicklung des humanitären Kriegsrechts sei die Sicherheit vor Gewalt im internationalen Leben nicht größer als zu Grotius' Zeit und daher seine Lehre immer noch beachtenswert. Ivo Rens erörtert den Zusammenhang von Grotius' Lehre vom gerechten Krieg mit der überlieferten kirchlichen Lehre (S.67–79). Nach Meinung des Rezensenten ist es aber nicht verwunderlich, sondern eine advokatorische Taktik, wenn das Jus Praedae, gegen die Portugiesen gerichtet, die Dominikaner und Ayala viel zitiert; der Vorwurf, die Entwicklung der Waffentechnik sei im damaligen kriegsrechtlichen Schrifttum nicht bedacht worden, projiziert ein ganz modernes Argument um fast ein halbes Jahrtausend zurück. Abi-Saab (S.80–88) sieht Grotius' Verdienst darin, das Naturrecht von theologischen Einflüssen und Begründungen losgelöst zu haben. Zum *ius in bello* übergehend, hebt F. Kalshoven zunächst hervor, wie brutal der erste Eindruck von JBP III cap.X ist (S.89). Man könnte in der Tat noch weiter gehen und meinen, die große Mühe jener Zeiten um das *ius ad bellum* setze eben voraus, daß es ein *ius in bello* nicht gebe und die Schranken der Kriegführung in den Land- und Gottesfrieden obsolet geworden seien. Zudem neigt man dazu, das historische

Material zur Art der Kriegführung als Beleg des Naturrechts *in bello* zu verstehen. Ähnlich erstaunt übrigens eine erste Lektüre des Lieber-Code wegen der Rolle, die dort die militärische Notwendigkeit immer noch spielt. Kalshoven trachtet indessen, einige Sätze über Kriegslist, Verrat und Meuchelmord klarzustellen. Einen Beitrag zum humanitären Recht sieht G. Best (S.101–107) in Grotius' Monopol der Gewalt beim Staat, welches die Mäßigung des Kriegsrechts erst ermöglicht, und in seiner Tätigkeit für den Religionsfrieden. Denise Bindschedler endlich (S.108–112) argumentiert gegen Vorstellungen, die in Grotius einen Verfechter von Individualrechten sehen wollen. Jedoch erwähnt sie einige Positionen des Individuums aus dem Naturrecht; diese mit anderen kommen uns doch typisch vor, die wir unter dem Einfluß späterer Dogmen über das Völkerrecht als Recht ausschließlich unter Staaten das Individuum vergessen hatten und heute aber Anknüpfungen an ein günstigeres System wieder suchen.

Das Genfer Kolloquium schloß mit einer Betrachtung von P. Haggenmacher, Verfasser von «Grotius et la doctrine de la Guerre Juste» (Bespr. siehe S.147ff.). Er gibt zu und geht davon aus, daß Grotius für den Heutigen schwierig zu lesen ist; darum führt er den Leser durch eine kurze Analyse des *Jus Belli ac Pacis*. Er sieht in diesem Text den Abschluß des im Mittelalter entwickelten Rechts und warnt davor, ihn als ersten Entwurf unseres neuen Völkerrechts zu verstehen; erst an Hand des *Jus Belli ac Pacis* hätten Pufendorf, Wolf und Vattel es geschaffen (S.137f.). Dennoch könne und müsse man Grotius lesen; denn in einem Chaos wie er leben auch wir.

F. Münch

Kontinuität und Wandel in der kommunistischen Staatstheorie. Hrsg. von Friedrich-Christian Schroeder, Boris Meissner und Klaus Westen. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz (1985). 150 S. (Osteuropaforschung, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, Hrsg. von Wolfgang Kasack, Bd.15). DM 25.– brosch.

In dem kleinen Band werden die acht Berichte über die Staatstheorie in den osteuropäischen Ländern – mit Ausnahme Albaniens – veröffentlicht, die bekannte Ostrechtler für die Tagung der Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde 1983 erstellten. Dem Thema, in der deutschen Literatur bisher kaum behandelt, hatte F.-C. Schroeder eine – allerdings auf die Untersuchung der Sowjetunion beschränkte – Monographie gewidmet, in der der Autor einen bemerkenswerten Wandel darin findet, daß die sowjetischen Staatsrechtler den Staat in erster Linie nicht mehr als Instrument der Gewaltausübung, sondern als Organisation der sozialistischen Gesellschaft ansehen. Das von Schroeder in der Sowjetunion beobachtete Phänomen wird auch in den Berichten über die Staatstheorie in den anderen Ostblockländern festgestellt. Der »Wandel« wird im wesentlichen damit erklärt, daß die sozialistische Staatstheorie vor die Aufgabe gestellt war, die im Rahmen des Marxismus-Leninismus unvorhergesehene Vitalität der Institution Staat zu erklären und zu rechtfertigen: Da einerseits die Phase antagonistischer Klassengegensätze für beendet deklariert wurde, andererseits aber

der Staat sich noch nicht anschickt, sich aus der Weltgeschichte zu verabschieden, schien es bedenklich, an der These vom Staat als Instrument der Unterdrückung festzuhalten; daher wurde diesem eine andere Funktion zugeschrieben, die sich unter dem Begriff »Verrichtung der gemeinsamen Geschäfte« zusammenfassen läßt. Allerdings wird weiterhin die Grundthese vom schließlichen Absterben des Staates vertreten, weshalb manche Berichtersteller den Wandel in der sozialistischen Staatstheorie für nicht ganz so aufsehenerregend halten, wie Schroeder dies tut. Aus den Berichten ergibt sich, daß wesentliche Impulse – soweit von solchen angesichts der Erstarrung der sozialistischen Staatstheorie gesprochen werden kann – von der Sowjetunion ausgehen; die hier gewonnenen Erkenntnisse werden in den anderen Ländern mit unterschiedlicher Schnelligkeit und Genauigkeit nachvollzogen, so daß dann auch innerhalb der sozialistischen Staatstheorie ein gewisses Spektrum zu beobachten ist. Für die DDR (K. Westen) und die ČSSR (J. Pokštefl) wird das Fehlen eigener Gedanken zur Staatstheorie festgestellt. In Rumänien (P. Leonhardt) spielt die »Nation« in den Staatsbegriff hinein. A. Uščakow bemerkt im Bereich der polnischen Staatstheorie eine gewisse Diskussion, in der er auch einen westlichen Einfluß diagnostiziert. In Ungarn hat sich, wie G. Brunner feststellt, ein allgemeiner Staatsbegriff durchgesetzt, der sowohl für das sozialistische wie auch für das kapitalistische System Geltung beansprucht. Die Sonderstellung Jugoslawiens auch auf dem Gebiet der Staatstheorie streicht Ch. Höcker-Weyand heraus; hier werden unter diesem Themenkomplex vor allem Fragen der Selbstbestimmung behandelt.

Die Berichte, von Kennern des Ostrechts verfaßt, geben einen interessanten Einblick in die Staatstheorie der osteuropäischen Länder; es wurden hektographierte Skripten und Lehrbücher in schwerzugänglichen Sprachen – wie Ungarisch – ausgewertet. Der Leser sieht die Aporien einer Staatstheorie, die auf Grund ideologischer Vorgaben ihren Gegenstand zu beschreiben, kaum in der Lage ist; und er erfährt, daß das Niveau der Staatstheorie in aller Regel mit der Freiheit des jeweiligen Systems korreliert. Wenn auch so aus manchen Staaten wenig Originelles zu berichten war, ist auch dies ein Faktum, für dessen Mitteilung den Autoren Dank gebührt.

Matthias Hartwig

Kooperation, Kompensation, Gesellschaft, Konsortium. Hrsg. vom Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, bearb. von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Fritz Enderlein. (Handbuch der Außenhandelsverträge, Bd.4). Heidelberg: Müller 1983. 416 S. (Motive, Texte, Materialien [MTM], Bd.20. Das Recht der DDR [2]). DM 54.– geb.

Nachdem sich der erste Band dieser Reihe zum »Recht der DDR« mit der »Rechtlichen Regelung der intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen der DDR« befaßt hatte und damit ein Überblick gegeben war über das juristische Rahmenwerk dieser Beziehungen (allgemeines Völkerrecht, internationale Wirtschaftsorganisationen, bilaterale Abkommen, internationale Wirtschaftskontrakte, Streit-

beilegung etc.), folgt mit vorliegendem Werk der Abdruck des auf vier Bände angelegten die Wirtschaftsbeziehungen mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet behandelnden »Handbuch der Außenhandelsverträge«. Begonnen wird mit der Veröffentlichung von Bd.4, der die für die intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen immer bedeutsamer werdenden Kooperationsformen zum Gegenstand hat. In den ersten drei Kapiteln (gut der Hälfte des Buches) werden die politischen, völkerrechtlichen und kollisionsrechtlichen Grundlagen intersystemarer Kooperationsbeziehungen dargestellt. Die nachfolgenden Kapitel behandeln jeweils einen der der konkreten Zusammenarbeit zugrundeliegenden Vertragstypen: Kooperationsvertrag, Kompensationsvertrag, Gesellschaft, Konsortialvertrag und gemischte Gesellschaft. Sie alle sind, bei unterschiedlichem Grad des partnerschaftlichen Engagements, komplexe Integrate herkömmlicher Kontraktarten und – wie die ihnen zugrunde liegenden Wirtschaftsbeziehungen – in starker Dynamik begriffen. Der Autorengruppe unter F. E n d e r l e i n ist mit der Systematisierung und Typisierung dieses Stoffes eine Pioniertat gelungen, die für jede weitere Beschäftigung mit Rechtsfragen in den West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen als grundlegend gelten darf.

Robert Heuser

Liu, Shing-I: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil II: Deutsch-Chinesisch von ... unter Beratung von Arthur Kaufmann. München: Beck (1984). 410 S. DM 198.– geb.

Mit etwa 12000 Begriffen aus allen Bereichen von Wirtschaft und Recht handelt es sich um das erste deutsch-chinesische Wörterverzeichnis der Wirtschafts- und Rechtssprache. Die chinesischen Äquivalente erscheinen zuerst in den in Taiwan üblichen Langschrift-, dann den in der Volksrepublik China gebräuchlichen Kurzschriftzeichen, wobei verwundert, daß eine Wiederholung des chinesischen Wortes auch dann erfolgt, wenn eine Kurzzeichenversion gar nicht existiert, das Wort also unverändert zweimal erscheint. Statt des hier getriebenen Druckaufwandes wäre angesichts der Bedürfnisse der deutschen Käufer die Hinzufügung einer exakten Umschrift angebracht gewesen. Bedauerlich ist ferner, daß der Kompilator im wesentlichen aus Taiwans Quellen schöpft und somit die Wiedergabe der auf dem Festland üblichen Terminologie häufig verfehlt. Nimmt man etwa das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen von 1983 als Beispiel, so werden für die im deutschen Vertragstext auftauchenden Begriffe wie Urheberrecht, Rechte des gewerblichen Eigentums, Konzession, Gewinn, Doppelbesteuerung, Meistbegünstigung, Lizenz, Staatsnotstand, allgemeine Regeln des Völkerrechts im Wörterbuch andere Äquivalente ausgewiesen als sie im chinesischen Vertragstext anzutreffen sind. Angesichts des für die Erstellung einer solchen Kompilation zu erbringenden Arbeitsaufwandes und des hohen Preises des Buches ist es bedauerlich, konstatieren zu müssen, daß das Werk nicht den Anspruch erheben kann, in allen Teilen die aktuelle Terminologie des gesamten chinesischen Sprachraums zu repräsentieren. Es ist zu wünschen, daß in dem angekündigten, die andere Sprachrichtung präsentierenden Band, solche Begrenzungen nicht mehr anzutreffen sein werden.

Robert Heuser

Münch, Ingo von: Internationales Seerecht, Seerechtliche Abhandlungen 1958–1982 mit einer Einführung in das Internationale Seerecht. Heidelberg: v. Decker/Schenck 1985. V, 288 S. (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Bd.20). DM 128.– geb.

Der Band enthält eine ausführliche Einführung und zwölf Abhandlungen zu spezifischen Themen aus dem internationalen Seerecht. Diese wurden zwar bereits einzeln während des Zeitraums von 1958–1982 veröffentlicht. Für den seerechtlich orientierten Völkerrechtler stellt ihre Zusammenstellung in dem leicht zugänglichen Band der Reihe rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen jedoch eine große Erleichterung dar. Die Lektüre ist nicht nur wegen der lebendigen Darstellungsweise anregend. Vielmehr werden auch seerechtliche Probleme behandelt, die zwar von großer Tragweite sind, aber bislang eher spärlich völkerrechtlich analysiert wurden, so z.B. das Spannungsverhältnis zwischen Schifffahrtswirtschaft und Gewerkschaften.

Die 1984 verfaßte Einführung spricht zum Teil Fragen an, die in den nachfolgenden Beiträgen noch vertieft werden; zum Teil geht sie auch auf jüngere Entwicklungen ein, die dort noch nicht berücksichtigt werden konnten. Letzteres gilt z.B. für die Erweiterung des Küstenmeers der Bundesrepublik Deutschland vom 12. November 1984. Außerdem wird das aktuelle Problem der Billigflaggen bzw. des Ausflaggens behandelt, welches zu einer bedenklichen Schrumpfung der deutschen Handelsflotte führe. Berücksichtigung findet auch die Regelung des Tiefseebergbaus in der UN-Seerechtskonvention. Der Verfasser weist auf den rechtspolitischen Zusammenhang zwischen dem Konzept einer neuen Weltwirtschaftsordnung und dem *common heritage*-Prinzip hin. Weiterhin geht er auf die fortschreitende Anerkennung küstenstaatlicher Sonderrechte in Zonen jenseits des Küstenmeeres ein. Der letzte Abschnitt der Einführung gibt die von der deutschen Landesgruppe der ILA im Mai 1984 erarbeiteten Gründe und Gegengründe für eine Unterzeichnung der UN-Seerechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland wieder. Der Beitrag »Bewahrung und Veränderung im Völkerrecht« betrifft die Frage einer Strukturveränderung des Völkerrechts durch *instant custom* und auf Grund der Erweiterung der Völkerrechtssubjekte; derjenige über »diplomatischen Schutz für Schiffe« zeigt neue Dimensionen auf, die sich bei der Schutzbefugnis durch die zunehmende Praxis des Ausflaggens (Umflaggens) ergeben. Das Thema »Schifffahrtswirtschaft und Gewerkschaften« wird an Hand von Fällen illustriert, die dem Zeitungsleser von den Fakten her, nicht aber notwendigerweise aus völkerrechtlicher Perspektive bekannt sind. Anschließend werden völkerrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Schiffswracks dargestellt. Bei Beteiligung mehrerer Staaten fehle es an vertraglichen und völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen für deren Beseitigung. In seinem ausführlichen Beitrag über die Ostsee setzt sich von Münch zunächst mit deren Klassifizierung als »Meer des Friedens« und als *mare clausum* auseinander. Er tritt diesen hauptsächlich von der UdSSR propagierten Konzepten entgegen, ebenso wie sonstigen Bestrebungen, die Ostsee dem

Regime der Hohen See zu entziehen. Bei der Freiheit der Handelsschifffahrt werden wirtschaftliche und Wettbewerbs-Gesichtspunkte einbezogen. Im Zusammenhang mit der Fischerei in der Ostsee weist der Verfasser auf deren totale Verzerrung hin. Seine Anregung, die für die Abgrenzung des Festlandsockels entwickelten Prinzipien auch bei der Abgrenzung der Fischereizonen heranzuziehen, nimmt in gewisser Weise das neuere Konzept einheitlicher mariner Grenzen vorweg. Dann folgen zwei Beiträge über die Ausnutzung des Festlandsockels vor der deutschen Nordseeküste aus den Jahren 1963/64. Sie haben auf Grund der Erweiterung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland vom 12. November 1984 erneut an Aktualität gewonnen. Denn bei der Proklamation der deutschen Bundesrepublik über den Festlandsockel vom 20. Januar 1964 und der Verkündung der Erweiterung des deutschen Küstenmeeres durch die Bundesregierung vom 12. November 1984 ergeben sich ähnliche staatsrechtliche Fragen. In »Völkerrechtsfragen in der Antarktis« befaßt sich von Münch insbes. mit der Frage des Gebietserwerbs. Dabei legt er zugrunde, daß die von Eis bedeckten Landgebiete erworben werden können, während die reinen Eismassen den Regeln des Seerechts unterstünden. Nach der Zurückweisung verschiedener, auf andere Voraussetzungen abstellender Gebietserwerbstheorien kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die in der Antarktis erhobenen Gebietsansprüche, wenn nicht schon mangels einer völkerrechtlich relevanten Entdeckung, so zumindest mangels einer effektiven Okkupation rechtlich nicht begründet sind. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

Juliane K o k o t t

Neuhaus, Rupert Klaus: Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung und Anwendbarkeit eines Begriffes. Berlin: Duncker & Humblot 1984. 218 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 80). DM 88.- brosch.

Der Autor beschäftigt sich mit einer Thematik, die schon seit einigen Jahren jedenfalls in der deutschen Völkerrechtsliteratur keine eingehende Behandlung mehr erfahren hat. Zwar findet sich das Stichwort »Rechtsmißbrauch« in allen Standardwerken über das Völkerrecht, doch wurde keine Monographie der damit verbundenen Problematik in letzter Zeit gewidmet. Trotzdem brauchte der Verfasser kein Neuland zu betreten, sondern konnte an die lebhaft diskutierte Diskussion zu diesem Fragenkomplex anschließen, die seit der bahnbrechenden Schrift von Politis zu diesem Thema 1925 bis in die sechziger Jahre stattgefunden hat.

Ziel des Buches ist es, die Frage nach Existenz und Inhalt des Rechtsmißbrauchsverbots im Völkerrecht zu beantworten. In einer methodologischen Einführung stellt der Verfasser zunächst fest, daß der Begriff »Rechtsmißbrauch« in der völkerrechtlichen Literatur mit höchst unterschiedlichem Inhalt gefüllt und oft mit anderen Rechtsfiguren wie *détournement de pouvoir* oder »Treu und Glauben« vermengt wird. Er zieht daraus den Schluß, daß der Begriff einer Definition bedarf, die jedoch nicht deduktiv gewonnen werden kann, da, wie der Autor meint,

auf diesem Wege entweder nur Leerformeln entwickelt oder aus Prinzipien etwas herausgezogen wird, was zuvor hineingelegt worden ist. Doch bringt nach N.'s Auffassung auch die induktive Methode keine besseren Ergebnisse, weil auf Grund der völligen Konturenlosigkeit des »Rechtsmißbrauchsverbots« aus der völkerrechtlichen Praxis ein Inhalt des Begriffs nicht hergeleitet werden kann. N. wählt, was er den »pragmatischen Mittelweg« nennt: Er sucht die gemeinsamen Wurzeln aller bisherigen Bemühungen um den Rechtsmißbrauchsbegriff. Dabei legt er seiner Arbeit als Arbeitshypothese folgende Definition zugrunde: Rechtsmißbrauch ist »die formale Ausübung eines subjektiven Rechts im allgemeinen Völkerrecht zum Schaden eines anderen, welche nur im konkreten Einzelfall, d.h. ohne Rechtsbeendigung, von der Rechtsordnung mißbilligt wird, ohne daß der Rechtsausübende durch sein Vorverhalten im Zusammenhang mit dieser Rechtsausübung bereits ein rechtlich geschütztes Vertrauen gesetzt hat«.

Der Verfasser führt aus, daß ein Verbot des Mißbrauchs in diesem Verständnis in universalen Völkerrechtsverträgen überhaupt nicht, in bi- und multilateralen Abkommen nur selten zu finden ist. Die Rechtsprechung im Völkerrecht habe kaum das Rechtsmißbrauchsverbot herangezogen und jedenfalls keinen einheitlichen Begriff entwickelt; ein völkergewohnheitsrechtliches Institut liege insofern nicht vor. Dieses Verbot sei aber auch kein allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne des Art.38 Abs.1c IGH-Statut; denn dann müßte es sich nach Auffassung des Autors in allen Rechtsordnungen nachweisen lassen; N. kommt aber in einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum Ergebnis, daß das »Rechtsmißbrauchsverbot« jedenfalls dem anglo-amerikanischen und dem italienischen Rechtssystem unbekannt ist. So steht am Schluß der Arbeit die Feststellung, daß die in der Literatur häufig anzutreffende Qualifikation des Rechtsmißbrauchsverbotes als Bestandteil des Völkerrechts sich nicht halten läßt.

Der Gegenstand des Werkes ist reizvoll, die Behandlung, die er hier erfahren hat, kann den Leser allerdings nicht zufriedenstellen. – Ein formeller Mangel des Buches liegt darin, daß die Verwendung lateinischer Begriffe in der Regel unter schweren Verstößen gegen die Grammatik und Lexik dieser Sprache erfolgt, etwa S.47, 93, 95, 120. Der Inhalt des Werkes erfüllt nicht die Erwartungen, die der Titel weckt. Der Verfasser setzt sich mit der zu dem Thema erschienenen Literatur auseinander, um die Frage nach der Existenz des Rechtsmißbrauchsverbots im Völkerrecht zu beantworten. Dieses Vorgehen erscheint insofern inkonsistent, als N. in seinen bisweilen episch ausgebauten methodologischen Ausführungen darlegt, daß die bisherigen induktiven bzw. deduktiven Ansätze der Völkerrechtswissenschaft prinzipiell verfehlt waren; der Leser fragt sich erstaunt, was die Auswertung von Erkenntnissen bringen mag, die mit falschen Methoden gewonnen worden sind. Vor allem aber ist bedauerlich, daß sich der Autor nicht der Mühe unterzogen hat, die Fälle des Bezugs auf das Rechtsmißbrauchsverbot in der Spruchpraxis des StIGH, des IGH oder internationaler Schiedsgerichte zu analysieren. In diesem Bereich beschränkt sich der

Autor auf pauschale Behauptungen. Dabei hätte die Thematik des Buches gerade hier eine Arbeit im Detail verlangt.

Das Ergebnis der Untersuchung mag richtig sein, doch hätte es eines anderen Weges bedurft, um den Leser zur vollen Überzeugung zu führen.

Matthias Hartwig

Panebianco, Massimo: Introduzione al diritto comunitario. (Diritto internazionale e diritto dell'integrazione nell'Europa comunitaria e in America Latina). Salerno: EDISUD 1985. 243 S. L.20.000 brosch.

Der – noch – etwas ungebrauchliche Begriff des »Vergleichenden Gemeinschaftsrechts« (*diritto comunitario comparativo*) bezeichnet die Rechtsvergleichung im Bereich der internationalen regionalen Integration, also einem Bereich, der über der Rechtsvergleichung des nationalen Rechts, aber unter der des Völkerrechts steht. Somit ist Gegenstand der Arbeit auch nicht, wie der europäische Leser zunächst vermuten könnte, das Recht der Europäischen Gemeinschaften, sondern allgemein das Recht regionaler Organisationen. Hier jedoch macht der Autor eine wesentliche, aber verständliche und gerechtfertigte Einschränkung, indem er nur die regionalen Organisationen Lateinamerikas und Europas einbezieht, was für Europa eine wesentliche Beschränkung auf die Europäischen Gemeinschaften, für Lateinamerika auf die ALADI (Asociación Latino-Americano di Integración) und die SELA (Sistema Económico Latino-Americano) bedeutet.

Die Untersuchung des Aufbaus dieser Integrationsgemeinschaften wird in den Gesamtrahmen der UN gestellt und deren Förderung regionaler Organisationen, die zunächst vom militärischen Bereich ihren Ausgang nahmen, nun jedoch zunehmend der wirtschaftlichen Integration und Entwicklung dienen.

Das 1. Kapitel gilt der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des internationalen Rechts in Europa und Lateinamerika, wobei Ausgangs- und Verbindungspunkt die Lehren insbesondere der spanischen Völkerrechtler Vitoria und Suarez sind. Das 2. und 3. Kapitel sind einer ausführlichen Behandlung der Völkerrechtstheorien in Lateinamerika vom 18. bis 20. Jahrhundert gewidmet, wobei der Verf. sich insbesondere auf die Werke der wenigen bedeutenden Völkerrechtslehrer dieses Bereichs stützt, wie z. B. A. Belloa, S. Bolívar, R. Barbosa und Sandino. Diese sehr ausführliche und instruktive Darstellung der allgemein weniger bekannten Entwicklung der Völkerrechtslehre in Lateinamerika liefert den Hintergrund für das Verständnis des Integrationsrechts in Lateinamerika. Auf dieser Grundlage werden im 4. Kapitel kurz die sehr wichtigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einiger Staaten Europas und Lateinamerikas für den Beitritt und die Abtretung von Souveränitätsrechten auf internationale und regionale Organisationen dargestellt sowie die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, wobei die Behandlung des letzten Punkts auf Europa beschränkt bleibt.

Im 5. Kapitel werden die Ziele und Institutionen der beiden lateinamerikanischen Organisationen ALADI und SELA dargestellt, im 6. Kapitel dann sehr ausführlich die subregionale lateinamerikanische Organisation der Andengruppe, die

einen so engen wirtschaftlichen Zusammenschluß aufweist, daß hier eine direkte Gegenüberstellung mit den Europäischen Gemeinschaften möglich ist, obwohl die Andengruppe aus unterentwickelten Staaten zusammengesetzt ist. Beide Organisationen stellen sich als supranationale Gemeinschaften dar auf Grund der Übertragung von staatlichen Kompetenzen und verfolgen nicht nur das Ziel der wirtschaftlichen, sondern auch der politischen Integration.

Das 7. Kapitel gibt eine sehr interessante Untersuchung der Haltung der europäischen Organisationen und der lateinamerikanischen Organisationen im Falkland-Konflikt wieder, in dem durch die Nichtbeachtung der UN-Resolutionen das Verhalten der wirtschaftlichen Organisationen bedeutend wurde. Der Verf. vertritt die Auffassung, daß die Resolutionen der UN als Voraussetzung für die Wirtschaftsmaßnahmen im Rahmen Lateinamerikas und der EG anzusehen sind, die durch die Nichtbeachtung der Resolutionen durch die Streitparteien gerechtfertigt werden.

Im letzten Kapitel befaßt der Autor sich dann nochmals mit Europa und gibt eine sehr detaillierte Darstellung des Entwurfs des Europa-Parlaments über den Vertrag über die Europäische Union vom 14. Februar 1984.

Ein umfangreicher Anhang mit Dokumenten über die politische Zusammenarbeit zwischen Europa und Lateinamerika, insbesondere aber zum Falkland-Konflikt, vervollständigt die Arbeit.

Auch wenn der Rechtsvergleich regionaler Organisationen allein Europa, und hier fast ausschließlich die EG, und Lateinamerika betrifft und die stark in der Entwicklung befindliche Integration in Afrika und Asien nicht berücksichtigt ist, so ist doch auch ein derart beschränkter Versuch der Darstellung verschiedener regionaler Integrationssysteme sehr begrüßenswert. Gerade weil der Verf. den Schwerpunkt auf die Darstellung des wohl allgemein weniger bekannten lateinamerikanischen Systems gelegt hat, ist die vorliegende Studie von grundlegender Bedeutung für die sehr nützliche Erforschung und Vergleichung von Integrationsystemen, die auf unterschiedlichem historischen Hintergrund und in unterschiedlichen Formen einen wirksamen Beitrag zur regionalen Entwicklung und Kooperation leisten.

Karin Oellers-Frahm

Pa u, Giovanni: Le droit interne dans l'ordre international. Napoli: Jovene 1985. VIII, 70 S. (Università di Cagliari, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Serie I [Giuridica], Vol.34.- brosch.

Die wechselseitigen Bezüge zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht haben den Verf. veranlaßt, den Einfluß des innerstaatlichen Rechts auf die Bildung von Völkerrechtsnormen näher zu untersuchen. Es handelt sich also um eine Arbeit, die sich mit den Quellen des Völkerrechts beschäftigt und die insbesondere bemüht ist, die einzelnen Völkerrechtsquellen, wie sie in Art.38 Abs.1 c) des IGH-Statuts genannt sind, bestimmten Bereichen der Beziehung zwischen interner und internationaler Ordnung zuzuordnen. Diese Bereiche betreffen zum einen die Anerkennung des Bestehens innerstaatlichen Rechts als Voraussetzung für das Entste-

hen von Völkerrecht (Kapitel 1), wie z. B. die Tatsache, daß selbstbestimmte Kollektivitäten, also Staaten, als Elemente einer internationalen Ordnung unabdingbar sind. Zum anderen wird der Bereich näher ausgeleuchtet, der den Rückgriff des Völkerrechts auf innerstaatliches Recht zur Regelung völkerrechtlicher Belange betrifft (Kapitel 2), also insbesondere die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Und schließlich wird zum Gegenstand eines 3. Kapitels der Bereich des internationalen Rechts gemacht, der durch allgemeine Grundsätze des Völkerrechts geregelt wird, insbesondere der Menschenrechtsbereich.

Der Versuch des Autors, bestimmte Völkerrechtsnormen bestimmten Notwendigkeiten der Beziehung zwischen Landesrecht und Völkerrecht zuzuordnen, mag als grundlegendes System akzeptabel sein, hilft aber nicht darüber hinweg, daß eine klare Zuordnung nicht möglich und auch nicht erforderlich ist. Die vorliegende Arbeit reiht sich somit in die große Zahl der Arbeiten zu den Quellen des Völkerrechts ein, ohne, was auf diesem Bereich wohl inzwischen auch nicht mehr möglich ist, wesentlich Neues zu bringen.

Karin Oellers-Frahm

Quanguo-renmindabiao-dahui changwu-weiyuanhui fazhi-gongzuoweyuanhui bian [Kommission für Rechtssystemstätigkeit des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses] Hrsg.: Zhonghua-renmin-gongheguo falü huibian 1979-1984 [Sammlung der Gesetze der Volksrepublik China 1979-1984]. Beijing: Renmin-Verlagsgesellschaft 1985. 651 S. geb.

Nachdem zwischen 1949 und 1963 achtzehn Bände chinesischer Gesetzessammlung erschienen waren, in den Jahren von 1964 bis 1966 zwar noch rund sechzig Rechtsakte erlassen, aber nicht mehr in der herkömmlichen Weise publiziert worden waren, von Mitte 1966 bis Anfang 1979 – abgesehen von zwei Verfassungen – nicht ein einziger Gesetzestext bekannt geworden war, werden seit 1979 die in großem Umfang erlassenen Rechtsquellen in der Tagespresse und den Bulletins der normsetzenden Instanzen veröffentlicht. Als Ausdruck der Kontinuität mit den rechtsetzungsaktiven Jahren der frühen Volksrepublik waren seit Beginn der achtziger Jahre die alten Gesetzessammlungen neu aufgelegt worden. (Vom 29.11.1979 datiert ein Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Fortgeltung des seit 1949 gesetzten Rechts insoweit als es »der gegenwärtigen Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen nicht zuwiderläuft«, im vorliegenden Band auf S.186.)

Mit dem hier angezeigten Band wird nun an die alten Gesetzessammlungen angeknüpft. Zwei Unterschiede sind dabei festzustellen: Der eine deutet sich schon im Titel der Sammlung an, wonach Gegenstand des Buches die seit 1979 erlassenen »Gesetze« (*falü*) sind. Die früheren Sammlungen waren *faling* (Gesetze und Verordnungen)- oder *fagui* (Gesetze und Rechtsnormen)-Sammlungen, enthielten also nicht nur das vom Nationalen Volkskongreß und seinem Ständigen Ausschuss gesetzte Recht, sondern auch die vom Staatsrat und seinen Ministerien und Kommissionen erlassenen Rechtsnormen. Die neue Sammlung reflektiert den hohen Stellenwert, den die Verfassung von 1982 (Art.58) der Gesetzgebungstätigkeit des

Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses einräumt. War das alte Recht zum größten Teil von der Verwaltung gesetztes Recht, so wird jetzt Wert darauf gelegt, die parlamentarischen Körperschaften, insbesondere den Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses, in ihrer Rolle als zentrale Rechtsetzungsgorgane zu stärken, ja recht eigentlich einzusetzen. Ein weiterer Unterschied zu den alten Sammlungen liegt darin, daß die Materien jetzt schlicht chronologisch aufgeführt werden und nicht wie früher nach Sachbereichen geordnet erscheinen.

Die Sammlung enthält neben »Gesetzen« (*falü*) auch die vom Ständigen Ausschuß erlassenen »Bestimmungen« (*tiaoli*) und »Beschlüsse« (*jueding* oder *jueyi*). Da es sich um eine Sammlung des vom Parlament gesetzten Rechts handelt, sind die von der Regierung erlassenen Ausführungsregeln zu diesem Recht nicht enthalten; sie sind dem Amtsblatt des Staatsrats zu entnehmen.

Aus der Anzahl der seit 1979 vor dem Nationalen Volkskongreß oder seinem Ständigen Ausschuß zu Gesetzesentwürfen vorgetragenen Berichten sind im Anhang die Berichte des Vorsitzenden des Nationalen Volkskongresses, Peng Zhen, von 1982 zum Verfassungsentwurf und von 1979 zu den von der 2. Sitzung des V. Volkskongresses angenommenen sieben Gesetzen als programmatische Artikulation des neuen Berufs zur Gesetzgebung abgedruckt. Robert Heuser

Quick, Reinhard: Exportselbstbeschränkungen und Artikel XIX GATT.

Köln [etc.]: Heymann 1983. XI, 362 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Begründet von Georg Erler, hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig und Gottfried Zieger, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Bd.67). DM 68.-brosch.

Das Buch, eine Mannheimer Dissertation, ist einem heiklen Problem im heutigen internationalen Wirtschaftsrecht gewidmet; die Spannungen zwischen den Verpflichtungen aus dem GATT zum freien Handel und dem Willen einiger Staaten zum Schutz der heimischen Industrie wird in zunehmendem Maße über Exportselbstbeschränkungen gelöst; die Frage von deren Vereinbarkeit mit dem GATT drängt sich auf und wird hier behandelt.

Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der ersten Selbstbeschränkungsabkommen in den dreißiger Jahren und der Definition der wesentlichen Begriffe im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Handelsbeschränkungen setzt sich der Autor mit der Schutzklausel des Art. XIX GATT auseinander, die einem Staat unter bestimmten Bedingungen erlaubt, eingeräumte Rechte zu suspendieren. Q. kommt bei seinen Untersuchungen zum Ergebnis, daß die Schutzklausel des Art. XIX zum einen daran leidet, daß der Begriff *serious injury* nicht genau genug umrissen ist; zum anderen erweise sich als problematisch, daß bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen nach Art. XIX Meistbegünstigungs- und Reziprozitätsprinzip miteinander verknüpft werden, d.h. die Beschränkungen können nicht selektiv nur gegenüber dem Urheber der Störung getroffen werden, sondern gelten gegenüber allen Staaten, und diese sind dann ihrerseits berechtigt, im Wege der

Retorsion die im GATT begründeten Rechte des die Schutzmaßnahme ergreifenden Staates zu vermindern. Dieses System garantiere zwar, wie der Autor zurecht herausstreicht, daß nicht ein mächtiger Importstaat einen einzelnen Exportstaat beschränken kann; doch verführe dies zum Ausweichen auf andere Lösungen außerhalb des GATT-Systems wie z. B. zum Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen.

In einem gesonderten Kapitel untersucht Q. dann die Regelungen im Textilabkommen. In Art. 4 des jetzt gültigen Vertrages von 1976, ergänzt durch die Verlängerungsprotokolle, sind Selbstbeschränkungsabkommen unter aufgezählten Voraussetzungen und mit einem vom Welttextilabkommen umrissenen Inhalt zulässig. Der Autor sieht in dieser Möglichkeit wegen des Eingreifens der *lex posterior*-Regel keinen Verstoß gegen das GATT. Diese ausdrückliche Ausnahme erlaube aber nicht den Schluß auf die allgemeine Zulässigkeit von Selbstbeschränkungsabkommen. Denn wenn diese auch nicht gegen Art. XIX verstoßen, so verletzen sie doch Art. XI GATT, der mengenmäßige Beschränkungen verbietet. Diese Bestimmung soll, wie der Autor nachweist, nicht nur dem einzelnen Exportstaat dienen – dieser könnte vertraglich auf seine Rechte verzichten –, sondern allen im GATT vereinten Staaten, da ein Importstopp eines Staates zu Umleitung der betroffenen Güter auf andere Teile des Weltmarktes und damit zu Störungen führen könne. Die Vertragswidrigkeit von Selbstbeschränkungsabkommen wird nach Ansicht des Autors auch nicht durch die allgemeine Praxis eines großen Teils der GATT-Vertragsparteien ausgeschlossen; denn zum einen zeigen die jüngsten Vereinbarungen der GATT-Mitglieder, daß nicht-tarifäre Handelshemmnisse, und dazu zählen auch Selbstbeschränkungsabkommen, umgehend abgebaut werden sollen, insofern kann eine entgegenstehende Praxis nicht von einem Rechtsbildungswillen getragen sein; zum anderen ist aber zu beachten, daß die GATT-Bestimmungen nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vertragsparteien geändert werden können, Art. XXX; daß mit der Praxis der Selbstbeschränkungsabkommen auch dieser Art. XXX geändert werden sollte, ist nicht ersichtlich.

In einem abschließenden Kapitel streicht der Autor die Notwendigkeit eines Schutzklauselkodex im Rahmen des GATT heraus, der die Protektion von durch Importe bedrohten Industriezweigen durch Handelsbeschränkungen verbindlich und abschließend regeln müßte. Er schlägt vor, die Voraussetzungen für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen an Hand des Annex' des Welttextilabkommens präzise zu definieren; das Vorliegen der Voraussetzungen sollte von unabhängigen nationalen Behörden festgestellt werden, die Maßnahmen dürften erst nach Konsultationen der anderen Vertragsparteien und nach Notifikation getroffen werden; sie müßten zeitlich genau begrenzt und auf die Behebung der Schwierigkeiten gerichtet sein. Um die Importstaaten davon abzuhalten, Maßnahmen außerhalb des GATT zu ergreifen, sollten Retorsionen der Exportstaaten gegen legale Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sein; zudem müßten auch gegen einen einzelnen Staat gerichtete Maßnahmen zugelassen werden; eine internationale Schutz-

klauselüberwachungsstelle, zusammengesetzt aus unabhängigen Sachverständigen, hätte die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem GATT zu überwachen. Damit wäre die Rückführung der Schutzmaßnahmen in das Vertragswerk sichergestellt und eine unkontrollierte Aushöhlung dieses Abkommens verhindert.

Man möchte sich die Frage stellen, ob in der Kodifizierung und damit Legalisierung bisher vertragswidriger Verhaltensmuster nicht ein »Selbstmord des GATT aus Angst vor seinem Tode« liegt; denn auch der Beitrag, den das Welttextilabkommen mit seinen gegenüber dem GATT weiter gefaßten Schutzklauseln, an denen der Verfasser sich mit seinen Vorschlägen orientiert, zum freien Welthandel leistet, ist durchaus zweifelhaft. Doch selbst wenn man Q. insofern nicht folgt, ist sein Werk eine äußerst lesenswerte, gründliche Auseinandersetzung mit Problemen des heutigen Welthandels, die wertvolle Denkanstöße gibt.

Matthias Hartwig

Recht auf Arbeit, Vorträge anlässlich des Symposiums zum 70. Geburtstag von Karl Josef Partsch, gehalten am 30. Juni 1984 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn von Jost Pietzcker [u. a.]. Bonn: Bouvier 1984. 86 S. (Politeia, Bonner Universitätsreden in öffentlichen Fragen, 13). DM 18.-brosch.

Der Umfang des sorgfältig ausgestatteten kleinen Buches läßt zunächst den äußerlichen Eindruck aufkommen, es handle sich doch wohl vor allem um eine »Lektüre für Minuten«, bestens geeignet, sie sich in einer Denk- und Arbeitspause zu Gemüte zu führen. Die locker geschriebene Einführung des Jubilars, in der er einige interessante Einblicke in seinen Lebenslauf als Studiosus, Praktikant und Jurist in einer großen Maschinenfabrik und schließlich – nach dem Kriege – als Wissenschaftler gewährt, scheint diesen ersten Eindruck zu bestätigen.

Aber er selbst wirft dabei auch schon das Problem auf, das in einem wesentlichen Teilaspekt Gegenstand der abgedruckten Vorträge ist: das Problem der Möglichkeit der Gewährleistung sozialer Grundrechte, womöglich in einem »Durchsetzungssystem für Freiheitsrechte«. Der wesentliche Teilaspekt ist das »Recht auf Arbeit«. Daß es bei der verfassungsrechtlichen Diskussion nicht um die grundgesetzliche Verankerung eines Grundrechts auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes gehen kann, stellt Jost Pietzcker unter der Überschrift »Recht auf Arbeit – Verfassungsrechtliche Aspekte« klar, geht dann aber auch noch weiter, indem er die Sozialstaatsklausel für ausreichend hält, dasjenige an Recht auf Arbeit zu garantieren, was politisch machbar ist. Das Recht auf Arbeit ist auch für Herbert Fein (»Arbeitsrechtliche Aspekte«) allenfalls »politische Leitlinie«. Auf einfachgesetzlicher Ebene bleibend erörtert er – mit negativem Ergebnis – denkbare Grundlagen für einen Einstellungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und die Unmöglichkeit der Schließung von Beschäftigungslücken durch ein Auftreten des Staates als Notarbeitgeber. Schließlich wird auch eine gesetzgeberische Pflicht verneint, Arbeitslosigkeit abzubauen. »Rechtsvergleichende Aspekte« werden von Christian Tomuschat hervorgehoben, der an Hand einer Reihe von

europäischen Ländern – meist, aber nicht nur – westlich demokratischer Prägung aufzeigt, daß das Recht auf Arbeit zwar – mehr oder weniger plakativ – in mehreren europäischen Verfassungen auftaucht, jedoch nirgends als ein Recht auf Verschaffung eines Arbeitsplatzes verstanden wird, sondern in der Regel als »eine auf verfassungsrechtlicher Ebene getroffene Feststellung über die soziale Bedeutung der Arbeit, die, ohne vollständige Rechtsbeziehungen zu schaffen, eine Aufforderung an den Gesetzgeber darstellt, den größtmöglichen Einsatz freier Tätigkeiten im Wirtschaftsleben zu fördern« (ital. VerfG). Das Recht auf Arbeit bleibt auch bei Tomuschat im Ergebnis ein komplexes Regelungsfeld auf einfachgesetzlicher Ebene. Bernd Baron von Maydell untersucht schließlich die »völkerrechtlichen Aspekte«. Dabei stellt er nach einem Blick auf das vertragsrechtliche Instrumentarium die Frage nach Bedeutung und Sinn der völkerrechtlichen Regelungsversuche im Hinblick auf ein Recht auf Arbeit. Die Antwort ergibt sich daraus, daß »die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, verstanden als eine erfolgreich auf Vollbeschäftigung ausgerichtete Politik, ... nicht isoliert in einem einzelnen Staat erfolgen« kann.

Christian Rumpf

Staatsrecht der DDR. Lehrbuch. 2., vollständig überarb. Aufl. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1984. 411 S. geb.

Diese 2. Auflage des Lehrbuchs soll eine Weiterentwicklung des 1977 erstmals herausgegebenen Hochschullehrbuchs darstellen, wobei die Überarbeitung »die neuen Anforderungen an den sozialistischen Staat und die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse, wie sie insbesondere in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und den inzwischen erlassenen Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommen«, berücksichtigt hat. Verfaßt wurde das Buch von einem Autorenkollektiv, bestehend aus 21 Mitarbeitern.

Im Vorwort heißt es: »Im Lehrbuch findet die schöpferische Anwendung des Marxismus-Leninismus durch die SED ihren Niederschlag«. Das Werk diene der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der Diktatur des Proletariats; die Ziele der SED seien durch das Staatsrecht verwirklicht (S.18). Es ist klargestellt, daß die kommunistische Partei (Nationale Front) als »Subjekt« des Staatsrechts in der Staatsordnung mitwirke (S.21).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zur Rechtslage Deutschlands. Das Deutsche Reich sei untergegangen, und die Entwicklung zu neuer Staatlichkeit sei Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts gewesen (S.49). Bei Charakterisierung der Staatsgrenzen der DDR wird auf diejenige, die durch die Elbe sich verwirkliche, auf den Görlitzer Vertrag mit Polen und auch auf die Verträge mit der Bundesrepublik hingewiesen. Die Außenpolitik der DDR bestimme sich nach dem Grundsatz der Koexistenz.

Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der Grundlagen des Staatsrechts der DDR ein, wobei die führende Rolle der kommunistischen Partei nachdrücklich betont wird. Auch gebe es keinen Dualismus von Staat und Partei, da ein solcher den Fortbestand der Bourgeoisie bedeuten würde. Auch die Gewerkschaften seien

beteiligt an der Staatsleitung (S.118). Der Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wird eingehend beschrieben (S.125 ff.). Der Aufbau der Streitkräfte der DDR sei die Antwort auf die Errichtung der NATO, und die Sicherung der Staatsgrenzen seit 1961 sei gegen Angriffspläne der NATO gerichtet. Die allgemeine Wehrpflicht entspreche diesem Ziel.

Im Hinblick auf die ökonomischen Grundlagen des Staates (S.130 ff.) heißt es, daß hierzu insbesondere die Planung, das Eigentum an den Produktionsmitteln als Volkseigentum und das Volkseigentum als solches zählen.

Eingehend wird dann die Staatsbürgerschaft der Bewohner der DDR behandelt (S.149 ff.). Es wird festgestellt, daß die Staatsangehörigkeitsdoktrin der Bundesrepublik als völkerrechtswidrig zu qualifizieren sei, denn das Deutsche Reich sei untergegangen, und daher könne es eine doppelte Staatsangehörigkeit der DDR-Bürger nicht geben. Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß die in der Bundesrepublik oft geäußerte Auffassung von der »offenen Tür« auch die Gefahr der Abwerbung erzeuge. Das Asylrecht ist in gleicher Art geregelt, wie das in sozialistischen Staaten üblich ist. Die Asylgewährung stehe im Zusammenhang mit Klassencharakter und Politik des asylgewährenden Staates und daher erhalte in der DDR jedermann territoriales Asyl, wenn er wegen Teilnahme am Sozialismus und an internationalem Befreiungskampf verfolgt werde.

Längere Ausführungen werden auch den Grundrechten gewidmet (S.176 ff.). Ihre Ausübung sei nur in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Bedingungen zulässig. Aus dem Klassenwesen der Grundrechte und Grundpflichten folge die Freiheit zur Entfaltung sozialistischer Persönlichkeit des Menschen. Hierin finde die Erkenntnis objektiver Entwicklungsgesetze ihren Ausdruck. Es wird darauf verwiesen, daß in der Bundesrepublik die Verfassungsbeschwerde zwar jedermann zustehe, diese Garantie aber letztlich sich als Demagogie erweise, denn nur 11 % dieser Beschwerden hätten den Vorprüfungsausschuß passiert, und 1,11 % würden nur zugunsten des Beschwerdeführers entschieden. In der DDR dagegen bestehe zwar kein derartiger Gerichtsschutz, aber doch bessere Garantie durch Politik, Ideologie, ökonomische, politische und andere Bedingungen und Mittel. Im Hinblick auf den Gerichtsschutz wird nur ein solcher im Arbeits- und Wahlrecht erwähnt, im übrigen bestehen Beschwerdemöglichkeiten gegenüber den Behörden.

Zum Wahlsystem ist ausgeführt, daß die Aufstellung von Kandidaten durch die Nationale Front nach Wahlvorschlägen der in ihr zusammengeschlossenen Parteien erfolge. Das ist ein wesentlicher Hinweis, denn er zeigt, daß schon in dieser Hinsicht von Wahlen im Sinne liberaler Demokratie nicht gesprochen werden kann. Das gleiche gilt für die Rechtsstellung der Abgeordneten, denn ihre Abberufung durch Wähler oder auch durch die Partei sei zulässig.

Der Staatsaufbau folge dem sog. demokratischen Zentralismus, der eine Überwindung des Systems der Gewaltenteilung bedeute und in Rechnung stelle, daß diese ohnehin niemals in ideellem Sinne durchgeführt worden, sondern immer

Ausdruck der Macht der herrschenden Bourgeoisie gewesen sei. Dem sozialistischen Staatsdienst liege ein Klassenauftrag zugrunde, was eine Abkehr vom Beamtentum bedeute. Die Dienstverhältnisse seien durch Arbeitsverträge oder durch Wahl und Berufung begründet. Das Denken und Handeln der Staatsbediensteten müsse vom Marxismus-Leninismus bestimmt sein. Die Volkskammer habe ihre Gesetzgebungspflicht »auf der Grundlage und in Verwirklichung der Beschlüsse der SED wahrzunehmen« (S.291). Es werden dann die Kompetenzen von Staatsrat, Nationalem Verteidigungsrat, Ministerrat und örtlichen Räten dargelegt.

In einem weiteren Kapitel geht es um die Charakterisierung der Aufgaben der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft und um den Status der Richter und Staatsanwälte (S.356 ff.). Die Ernennung unabsetzbarer Richter sei mit dem Marxismus-Leninismus unvereinbar, weshalb die Möglichkeit der Abberufbarkeit bestehen müsse. Zu den Aufgaben insbesondere der Staatsanwaltschaft zähle nicht nur die Strafverfolgung, sondern ihr obliege eine allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht.

Nach Beschreibung der Aufgaben der Nationalen Volksarmee wird nochmals der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit erläutert. Es gehe um einen politisch-rechtlichen Begriff, der ein grundlegendes Prinzip der staatlichen Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer in der marxistisch-leninistischen Partei zusammengeschlossenen Werktätigen bedeute. Dieses Prinzip folge der Auffassung Lenins, wonach die »praktische Verwirklichung der Losungen der Partei« durch Staatsmacht und Gesetze zu erfolgen habe.

Die Gesamtkonzeption des Lehrbuchs soll hier nicht weiter erläutert werden. Die knappen Hinweise zeigen, daß eine Änderung in der Staatsauffassung der DDR nicht feststellbar ist, es sei denn, man sähe eine solche in der noch stärker gewordenen staatsrechtlichen Verbindung zwischen der kommunistischen Partei und den Kompetenzen der Staatsgewalten.

Karl Doehring

Triggiani, Ennio: Il trattamento della nazione più favorita. Napoli: Jovene 1984. XX 275 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Bari, 79). brosch.

Nach einer kurzen historischen Einführung setzt sich der Autor in dem ersten Teil des Werkes mit der rechtlichen Natur und der Wirkung der Meistbegünstigungsklausel sowie mit Problemen ihrer Anwendung auseinander. Der wesentliche Zweck des Meistbegünstigungsprinzips wird in der Sicherung der Nichtdiskriminierung und der gleichen Behandlung aller Staaten gesehen. Meistbegünstigungsklauseln geben, wie der Autor betont, für sich genommen keine konkreten Rechte, sondern verpflichten nur, dem Vertragspartner die Rechte einzuräumen, die auch einem dritten Staat gewährt werden; damit sind die durch eine Meistbegünstigungsklausel vermittelten Rechte an die Existenz und das Fortbestehen entsprechender Rechte eines Drittstaates gebunden. T. weist darauf hin, daß die Spezifizierung dieser Rechte in dreierlei Hinsicht problematisch ist: a) Liegen die dem Drittstaat eingeräumten Rechte in dem Bereich, auf den sich die Klausel erstreckt

(»Regel des *eiusdem generis*«)? b) Gehören multinationale Unternehmen, für die die Meistbegünstigung in Anspruch genommen wird, tatsächlich zum begünstigten Staat? c) Wird das dem Drittstaat eingeräumte Recht automatisch auch dem begünstigten Staat zugestanden – unbedingte Form der Klausel – oder nur gegen Gewährleistung eines dem Vorteil entsprechenden Äquivalents, wie es auch der Drittstaat erbringt? Wird in einem Vertrag die letztere, nämlich bedingte Form der Meistbegünstigung gewählt, so ist nach Auffassung des Autors darin ein *pactum de contrahendo* bzw. ein *pactum de negotiando* zu sehen, je nachdem, ob die Gegenleistung schon hinreichend konkretisiert ist oder nicht.

Große Bedeutung gewann die Meistbegünstigung, und zwar in ihrer unbedingten Form durch die Festlegung dieses Prinzips im GATT. Allerdings besteht im Rahmen des Art. XXVIII, wie T. feststellt, die Möglichkeit, den Automatismus der unbedingten Meistbegünstigungsklausel jedenfalls im Bereich der Zolltarife abzuschwächen; und die am Ende der Tokio-Runde 1979 zur Unterzeichnung ausgelegten Abkommen über nicht-tarifäre Maßnahmen, über Subventionen etc. umfassen von vorneherein nur die bedingte Form der Meistbegünstigung, was T. als schwer vereinbar mit Art. I des GATT beurteilt.

Im zweiten Teil der Arbeit behandelt der Autor Entwicklungen im Völkerrecht, die einer uneingeschränkten Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips entgegenwirken. An erster Stelle nennt er die Errichtung von Zollunionen. Hier ist zwar in der Völkerrechtslehre strittig, inwieweit sich inzwischen ein Gewohnheitsrechtssatz herausgebildet hat, demzufolge die innerhalb einer Zollunion eingeräumten Rechte nicht von einem Staat außerhalb der Union auf Grund einer durch einen Mitgliedstaat zugestandenen Meistbegünstigung in Anspruch genommen werden können. Der Autor bezweifelt die Existenz eines solchen Satzes und streicht heraus, daß jedenfalls die automatische Anwendung der Meistbegünstigungsklausel in diesem Zusammenhang nicht infrage kommt.

Ein zweiter Bereich, in dem das Meistbegünstigungsprinzip nur unter großen Einschränkungen, wenn überhaupt Anwendung findet, ist in dem Verhältnis von Industrienationen zu den Entwicklungsländern zu sehen. Die durch die Meistbegünstigung garantierte formelle Gleichheit, kann nach Ansicht des Autors die tatsächlichen Ungleichheiten nicht beseitigen; daher sind von der UNCTAD die allgemeinen Vorzugsrechte eingeführt worden, deren Anwendung auch die Mitglieder des GATT in dem Beschluß vom 25. Juni 1971 zugestimmt haben.

Schließlich stößt, wie T. darlegt, das Meistbegünstigungsprinzip auf besondere Schwierigkeiten bei Beziehungen von Ländern, die unterschiedlichen Wirtschaftssystemen angehören. Denn Staaten mit Planwirtschaft, die eine freie Preisbildung nicht kennt, können die Meistbegünstigung in ungleich stärkerem Maße ausnutzen als solche mit einer Marktwirtschaft, weshalb nicht beiden die gleichen Begünstigungen eingeräumt werden können.

In einer Schlußbetrachtung stellt der Autor fest, daß das Meistbegünstigungsprinzip auf der Idee von Staaten mit homogenen Systemen und gleichem wirt-

schaftlichen Niveau beruht. Die fortschreitende Aufteilung der Welt in Wirtschaftszonen, die Spaltung in Industrienationen und Entwicklungsländer und die Blockbildung der Staaten mit marktwirtschaftlichem bzw. planwirtschaftlichem System steht einer allgemeinen und automatischen Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips entgegen. Wenn dieses weiterhin Bedeutung haben soll, müssen die daraus abgeleiteten rechtlichen Bestimmungen, die z. Zt. von der International Law Commission niedergelegt werden sollen, die Bedingungen der heutigen Weltwirtschaft in Rechnung stellen.

Das Buch liefert mit seiner gründlichen Analyse unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur einen Beitrag zur möglichen Lösung des Problems.

Matthias Hartwig

Willemin, Georges/Roger Heacock, under the direction of Jacques Freymond: The International Committee of the Red Cross. International Organization and the Evolution of World Society, Vol.2. Boston [etc.]: Nijhoff 1984. IV, 209 S. (The Graduate Institute of International Studies – Geneva, Società Italiana per la Organizzazione Internazionale – Roma.) geb.

This most interesting and useful volume on the International Committee of the Red Cross (ICRC) is part of a larger research project undertaken by the Graduate Institute of International Studies, Geneva, and the Società Italiana per la Organizzazione Internazionale, Rome, intended to determine the impact of transformations in the international system since 1945 on international organizations. The other organizations considered in the series are the Food and Agriculture Organization, the International Labour Organisation and the World Health Organization.

Although the ICRC does not have an inter-State origin or structure, in his Foreword Professor Freymond characterizes the Committee as "a uninational international organization ... situated at the level of State actors in the international system". As a private organization, many of the ICRC's materials, documents and archival sources are unavailable to outsiders without special permission. The research for this book was carried out primarily by a former ICRC delegate with the authorization of the ICRC, under the direction of Freymond. Regardless of the reasons for including a formally private national association in this series, and of the possible obstacles to research in this area, the result is a most useful and thorough study of an organization about which relatively little factual information has been published in book form.

The first three chapters, or about half the book, constitute a detailed description of the ICRC's activities, concentrating on the delegates, visits to places of detention, assistance and relief, the Central Tracing Agency, medical activities and the question of political detainees. A remarkable feature of the book is the large number of statistical tables, graphs and lists which illustrate the text.

The second part of the book turns to the institution itself and examines such questions as the ICRC's internal organization, personnel, the relations with the

League of Red Cross and Red Crescent Societies, finance, relations with States, and the functions of diffusion and development of international humanitarian law. Again, there are some extremely useful statistics to support the text. The data provided in most of these tables throughout the book has to be accepted at face value; sources are rarely quoted, most of the figures being derived directly from ICRC documents.

In general, this book reveals a good part of the modern role played by the ICRC as a beneficiary of the Geneva Conventions and Protocols. Although it is by no means a comprehensive treatment of the whole complex structure of the Red Cross and Red Crescent movement – and the book of course does not pretend to start with this aim – it supplies many pieces of information which will interest even those already familiar with the body of Red Cross literature, and it provides an excellent introduction for beginners. Students of the complexities of the Red Cross and Red Crescent institutions and law will find this work of particular interest for its unusually forthright and relatively objective discussion of the ICRC's relations with the League of Red Cross and Red Crescent Societies, a subject on which very little indeed has hitherto been published.

In summary, this is an interesting albeit somewhat unconventional work which rewards reading by providing a valuable combination of analysis and commentary as well as frequent insights into its subject-matter. It is also a useful handbook of facts and figures which should be purchased and consulted by practitioners and researchers alike.

Peter Macalister-Smith

Zhongguo dabaikewanshu, faxue [Chinesische Enzyklopädie, Rechtswissenschaft], hrsg. vom Redaktionskomitee »Rechtswissenschaft«, leitender Verantwortlicher: Zhang Youyu. Beijing: Verlag der Chinesischen Enzyklopädie 1984. 914 S. 12.90 yuan

Im Jahre 1978 beschloß die chinesische Regierung, eine das grundlegende Weltwissen in achtzig Bänden darstellende »Chinesische Enzyklopädie« erarbeiten zu lassen, und gründete den »Verlag der Chinesischen Enzyklopädie« zur Durchführung dieses Vorhabens. Leiter des Redaktionskomitees des Gesamtwerkes ist der ehemalige Präsident der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, Hu Qiaomu. Als einer der ersten Bände ist die Abteilung »Rechtswissenschaft« fertiggestellt worden.

Die literarische Gattung der Enzyklopädie erfreut sich in China einer langen Tradition. Seitdem im Jahre 220 das erste Werk dieser Art entstanden war, hat es mehr als 4000 Nachfolger – für die unterschiedlichsten Gebrauchszwecke und Adressaten – gefunden; darunter auch spezielle enzyklopädische Werke für Recht und politische Institutionen, beginnend mit dem »Tongdian« aus dem Jahre 801. So versäumt es die Herausgabeabteilung »Chinesische Enzyklopädie« nicht, auf die dem Sinologen vertraute Tatsache hinzuweisen, daß diese Literaturgattung »eine Schatzkammer der kulturellen Hinterlassenschaft unseres Landes« repräsentiert. Während diese traditionellen sog. *leishu* durchweg aus Textstellen und Zita-

ten früherer Werke bestanden, beginnt die Geschichte der am europäischen Vorbild orientierten modernen Enzyklopädie erst mit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, konkret mit dem »Ci Hai« (»Wortmeer«) von 1936 (viele spätere Auflagen und Bearbeitungen, 1979 eine dreibändige Ausgabe in der Volksrepublik China), die aber als »den an eine moderne Enzyklopädie zu stellenden Anforderungen nicht gerecht« werdend angesehen werden. Die »Chinesische Enzyklopädie« wird nun als die erste von China hervorgebrachte moderne Enzyklopädie bezeichnet. Ihre 1. Aufl. erscheint in nach Fachgebieten getrennten Bänden. Die 2. Aufl. soll unter Zugrundelegung der üblichen lexikographischen Methode, die der alphabetisch fortlaufend angeordneten Eingänge ohne fachspezifische Unterteilung, erarbeitet werden.

Der Redaktionsausschuß des vorliegenden Bandes »Rechtswissenschaft« besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern. Die Leitung des Ausschusses liegt bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und früheren Direktor des Akademie-Instituts für Rechtswissenschaft, Zhang Youyu (geb.1899), dessen rechtstheoretische Arbeiten besonders »die Notwendigkeit betonen, an der Anleitung durch den Marxismus-Leninismus und die Maozidong-Ideen festzuhalten«, wie es in dem ihm gewidmeten Enzyklopädie-Artikel (S.738) heißt. Die Mitglieder des Redaktionsausschusses bestehen aus den leitenden Herausgebern für die einzelnen Rechtsgebiete und ihren Stellvertretern. Der Stoff ist vierzehn Sachgebieten – von Rechtstheorie, über Prozeßrecht bis zum internationalen Wirtschaftsrecht – zugeordnet und wird in alphabetischer Folge (unter Verwendung der *pinyin*-Umschrift) dargeboten. Berücksichtigt werden auch Rechtsgeschichte und Auslandsrecht. Mit seinen rund 1200 Hauptstichwörtern, denen das Mehrfache an Unterstichwörtern beigegeben ist, repräsentiert das Werk eine außerordentliche Fülle des gegenwärtigen Rechtswissens und dürfte in der rechtszyklopädischen Literatur ohne Parallele sein. Daß ein solches Werk ausgerechnet in der Volksrepublik China erscheint und schon zu diesem Zeitpunkt hervorgebracht werden kann, grenzt ans Wunderbare und verdeutlicht, welches Maß an rechtswissenschaftlicher Energie derzeit zum Ausdruck drängt.

In einem langen Einleitungsaufsatz mit dem Titel »Rechtswissenschaft« konzipieren Zhang Youyu und einer seiner beiden Stellvertreter in der Redaktionsleitung, Pan Nianzhi (geb.1902), der im übrigen als leitender Herausgeber der Beiträge verfassungsrechtlicher Thematik zeichnet – auch ihm widmet der Band einen Artikel (S.449) –, den Rahmen, den inhaltlich und methodisch auszufüllen den Stichwortbearbeitern obliegt: Wesen der Rechtswissenschaft, chinesische Rechtsgeschichte, westliche Rechtswissenschaft, marxistische Rechtswissenschaft und deren Entwicklung in China.

Das internationale Recht wird in drei Bereichen dargeboten: Völkerrecht (Leitung: Wang Tieya und Chen Tiqiang), internationales Privatrecht (Leitung: Li Haopei) und internationales Wirtschaftsrecht (Leitung: Yao Meizhen). Wang

Tieya (biographischer Artikel auf S.615) bearbeitet u. a. die Stichwörter »Völkerrecht« und »Quellen des Völkerrechts«, Sheng Yu das Stichwort »Entwicklungsvölkerrecht«, Chen Tiquang (biographischer Artikel auf S.45) »Kodifikation des Völkerrechts« und »Anerkennung im Völkerrecht«, Wang Xuan »Subjekte des Völkerrechts«, Cai Shouqiu »Internationales Umweltschutzrecht«, Liu Ding »Internationales Technologietransferrecht«, Ren Jisheng »Internationales Handelsrecht«, Li Haopei (biographischer Artikel auf S.365) »Internationales Privatrecht« und »Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile«, Yao Meizhen »Internationales Investitionsrecht«, Xu Shutong »Internationales Strafrecht«, »Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten«, »Justizielle Beilegung internationaler Streitigkeiten« und »Internationale Schiedsgerichtsbarkeit«, Jia Qizhi »Internationaler Schutz der Menschenrechte«, Wei Min »Verträge«, Jia Qizhi »Weltraumrecht«, Ni Zhengyu (biographischer Artikel auf S.441) »Gerichtliche Immunität ausländischer Staaten« und »Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche«, um nur die wichtigsten Beiträge zu nennen. Die Bearbeitung erfolgt durchweg in objektiver und klarer Weise; Entwicklungen und Ansichten in China werden gegebenenfalls hinzugefügt. Literaturhinweise werden nicht gegeben.

Das Werk enthält ein nach der Strichzahl des Anfangszeichens geordnetes Stichwörterregister, einen "Index of Articles" für die Einträge westlicher Provenienz von »Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten« bis zu »Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik«, ein Sachwörterverzeichnis, ein Verzeichnis der ausländischen Personennamen in lateinischen Buchstaben und in chinesischer Transskription, ein Verzeichnis der Namen ausländischer und internationaler Organisationen, ein Verzeichnis der Bezeichnungen ausländischer Gesetze und internationaler Verträge und insbesondere – dies am Anfang des Buches – ein nach juristischen Disziplinen aufgebautes, vorzüglich gegliedertes Sachregister (so liest sich etwa das auf das Völkerrecht bezogene wie ein ausführliches Inhaltsverzeichnis eines Völkerrechtslehrbuches), mit dessen Hilfe man sich einen raschen Überblick über den Stand der chinesischen Rechtswissenschaft in den einzelnen Fachgebieten verschaffen kann.

Robert Heuser